

15. Sitzung

Mittwoch, 5. Dezember 2007, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Kurt Friedli, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 95 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Bosshart Esther, Frey Theophil, Imbach Konrad, Sutter Kaspar, von Lerber Urs. (5)

DG 176/2007

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich begrüsse Sie herzlich zum zweiten Sessionstag im Dezember. Heute ist ein spezieller Tag. Wir dürfen heute Abend zusammensitzen und feiern. Den Grund werden wir im Verlauf des Morgens noch erfahren. Zudem darf ich zwei Personen zum Geburtstag gratulieren. Staatschreiber Konrad Schwaller darf heute seinen 63. Geburtstag feiern. Ganz herzliche Gratulation im Namen aller hier Anwesenden. Ich staune immer wieder – so junge Leute wollen wir nächstes Jahr pensionieren. Ganz herzliche Gratulation, Koni. (*Beifall des Rats*) Wir dürfen dem voraussichtlichen Kantonsratspräsidenten im Jahr 2008 herzlich zu seinem 50. Geburtstag gratulieren – das muss ja ein Riesenfest geben. Hansruedi Wüthrich, herzliche Gratulation und alles Gute. (*Beifall des Rats*) Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich 20 Personen. Die meisten kommen – wen erstaunt's – aus Lüterswil. Es sind Angehörige von Hansruedi Wüthrich und Gemeindevertreter der Gemeinde Lüterswil. Ich begrüsse ebenfalls Angehörige von unserem voraussichtlichen 2. Vizepräsidenten Roland Fürst. Das «Herzlich Willkommen!» gilt selbstverständlich allen auf der Zuschauertribüne. Ich hoffe, Sie werden einen angenehmen Tag bei uns im Ratsaal verbringen.

Als ich heute Morgen das Kalenderblatt geöffnet habe, ist der folgende Spruch zum Vorschein gekommen: «Was die Politik nicht vermag, das muss die Liebe vollenden.» Ich lese noch die Legende dazu vor: «So gross die Erwartungen und die Steuerleistungen auch sein mögen – der Staat wird nicht alle Bedürfnisse abdecken, die Politik nicht alles regeln können. Dafür sind die Strukturen zu gross, zu schwerfällig und damit zu wenig am Einzelfall orientiert. Daher hängt das soziale Klima in einer Gemeinschaft wesentlich davon ab, ob wir bereit sind, einander wechselseitig unter die Arme zu greifen. Und zwar am besten unentgeltlich, denn jene Menschen, die am nötigsten Hilfe bräuchten, gehören meist zu denen, die sich am wenigsten kaufen können. Daran sei heute, am Welttag des Ehrenamtes erinnert. Etwa die Hälfte der Bevölkerung engagiert sich im Rahmen eines solchen Amtes im Durchschnitt etwa fünf Stunden pro Woche. Die Tätigkeitsfelder sind sehr vielseitig – soziale Dienste, Bildung, Kultur, Sport, Katastrophenhilfe, religiöse und politische Arbeit, Interessenvertretung, Nachbarschaftshilfe. Die Aktivität in diesen Bereichen kann als Ausdruck der bürgerlichen Freiheit gesehen werden. Wir stellen das auf die Beine, was wir als wichtig und notwendig erachten. Wir warten nicht darauf, dass die Politik tätig wird,

sondern handeln selbst.» Das darf auch als kleiner Leitfaden für uns Politiker gelten. Ich hoffe, dieser Satz werde uns durch den heutigen Tag begleiten.

WG 174/2007

Wahl des Präsidiums des Kantonsrats für das Jahr 2008

Ausgeteilte Stimmzettel 95, eingegangen 94, absolutes Mehr 48.

Gewählt als II. Vizepräsident ist Roland Fürst, CVP, mit 75 Stimmen.

Gewählt als I. Vizepräsidentin ist Christine Bigolin Ziörjen, SP, mit 70 Stimmen.

Gewählt als Präsident ist Hansruedi Wüthrich, FdP, mit 80 Stimmen.

(Anhaltender Beifall des Rats)

SGB 112/2007

1. Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung); Verpflichtungskredit für die Jahre 2008 bis 2010; 2. Ergänzung des Beschlusses über die Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 20. August 2007:

A) Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung); Verpflichtungskredit für die Jahre 2008 bis 2010

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), § 60^{quater} Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 14. August 2007 (GVK-Nr. 07-059), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gerichte» der Erfolgsrechnung wird als Saldovorgabe für die Jahre 2008 bis 2010 ein Verpflichtungskredit von 49'020'900 Franken beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gerichte» (Erfolgsrechnung) wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.
3. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

B) Ergänzung des Beschlusses über die Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009; Definition der Produktgruppen (KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, gestützt auf § 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G), § 60^{quater} Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 14. August 2007 (GVK-Nr. 07-059) beschliesst:

Der Kantonsratsbeschluss SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005 betreffend «Budgetstruktur für die Jahre 2006-2009; Bestimmung der Globalbudgets und der Produktgruppen» wird folgendermassen ergänzt:

1. 1.46. Globalbudget «Gerichte» mit den Produktgruppen «Familienrecht», «Übriges Zivilrecht», «Strafrecht», «Verwaltungsrecht» und «Sozialversicherungsrecht».
2. Diese Struktur gilt für die Globalbudgetperiode 2008-2010.

- b) Gemeinsamer zustimmender Antrag der Justizkommission und der Finanzkommission vom 27. September 2007 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich heisse Herrn Beat Frey, Präsident des Obergerichts, in unserer Runde herzlich willkommen.

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat dem Globalbudget zugestimmt. Es ist eine heikle Sache, denn die künftigen Entwicklungen sind schwierig vorauszusehen. Bei der Einführung der Staatsanwaltschaft ist die Anzahl der Fälle zurückgegangen. Wir erwarten noch die Auswirkungen der neuen Strafprozessordnung mit den neuen Strafen, nämlich den Geldstrafen, die bedingt ausgesprochen werden können und allenfalls wieder evaluiert werden müssen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gerichte gibt es viele unsichere Faktoren. Es wird an der Justizkommission liegen, diese Entwicklung zu beobachten und allenfalls im Rahmen der Jahresberichte Massnahmen vorzuschlagen, wie sich das Globalbudget entwickeln wird.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Auch die Fraktion SP/Grüne nimmt vom Globalbudget Kenntnis. Es ist das erste Globalbudget für die Gerichte, und Vergleiche zur vorhergehenden Periode fehlen. Die gesteckten Leistungsziele betrachten wir als ehrgeizig. Wir begrüßen auch die Absicht der Gerichtsverwaltung, alle vier Jahre eine Zufriedenheitsmessung bei der Anwaltschaft, den wichtigen Kunden der Gerichte, durchzuführen. Die Abnahme der Fälle vor dem Strafgericht ist ausgewiesen. Die Straffälle sind um zirka 65 Prozent zurückgegangen. Die Gerichtsverwaltung ist ursprünglich von weniger ausgegangen und damit auch von einem geringeren Personalabbau. Umso mehr müsste man jetzt den Personalabbau nachvollziehen können. Zurzeit werden die Mitarbeiter noch an anderen Gerichten beschäftigt. Diese Einsätze sind jedoch, soviel ich weiss, absehbar. Wir hätten erwartet, dass sich die Abnahme im Globalbudget niederschlägt. Es geht nicht darum, den notwendigen Personalbestand in Frage zu stellen. Das Personal sollte derjenigen Abteilung zugeordnet sein, deren Bedarf ausgewiesen ist. Wir weisen darauf hin, dass die transparente Orientierung und Budgetierung seitens des Kantonsrats als Ziel genannt wird. Wir erwarten daher, dass sich der Rückgang der Strafverfahren auch noch im Globalbudget auswirken wird. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem vorliegenden Beschlussesentwurf zu.

Beat Loosli, FdP. Meine Vorrednerin hat es angesprochen: Bei den Gerichten ist ein Rückgang der Geschäftslast zu verzeichnen. Dies widerspiegelt sich jedoch nicht in den Kosten. Aus der Berichterstattung der Gerichte wissen wir, dass Personal an die Staatsanwaltschaft «vermietet» wird. Es ist also eine Verrechnung vorhanden. Den Rückgang müsste man bei den Gerichten eigentlich sehen. In diesem Zusammenhang begrüsst die FdP ausdrücklich den Brief, den die Finanzkommission an die Gerichte, respektive den Staatsanwalt geschrieben hat, wonach die Personalsituation zu bereinigen sein. Die Budgets sollen dort anfallen, wo die Kosten anfallen. Wir hoffen, dass dies im nächsten Globalbudget entsprechend sichtbar wird, respektive dass wir im Geschäftsbericht vom nächsten Jahr gewisse Aussagen dazu haben werden.

Bruno Oess, SVP. Meine Vorrednerin und meine Vorredner haben alles Wichtige bereits gesagt. Die SVP-Fraktion stimmt den Beschlussesentwürfen 1 und 2 vorbehaltlos zu.

Thomas A. Müller, CVP. Die Finanzen haben auch bei uns zu reden gegeben. Es ist aber festzuhalten, dass die Gerichte auch unter WoV grundsätzlich nicht teurer werden als in den letzten Jahren. Die Strafjustiz hat massiv weniger Fälle zu bearbeiten. Wir bezahlen viel Geld für die Staatsanwaltschaft. Man darf durchaus die Frage stellen, warum die Justiz nicht billiger wird. Dazu ist aber zu sagen, dass es auch Bereiche wie beispielsweise das Sozialversicherungsrecht gibt, in welchen die Belastung zugenommen hat. Ausserdem sind beim Strafgericht die leichten Fälle und nicht die arbeitsintensiven Fälle weggefallen. Auch hier müssen wir feststellen: Auch die Justiz wäre – wie fast alle Bereiche – grundsätzlich teurer geworden, wären nicht im Strafbereich Einsparungen möglich gewesen. In der Gerichtsverwaltung beispielsweise musste man mehr Leute anstellen. Wir werden in nächster Zeit vermehrt Acht geben müssen, dass uns die Kosten nicht aus dem Ruder laufen. Sparen ist trotz den Überschüssen nicht aus der Mode gekommen – das sollten wir spätestens seit dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan wissen. Zu den vorgeschlagenen 16,5 Mio. Franken wird die CVP/EVP-Fraktion einstimmig ja sagen. So viel muss uns der Rechtsstaat doch Wert sein.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Zur Diskussion steht Beschlussesentwurf 1.

Titel und Ingress, Ziffern 1-3

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Nun kommen wir zu Beschlussesentwurf 2.

Titel und Ingress, Ziffern 1-2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

I 159/2007

Interpellation Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Neues Berufsbildungsgesetz

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 30. Oktober 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007:

1. *Vorstosstext.* Das Departement Bildung und Kultur hatte im letzten Jahr angekündigt, im Verlauf des Frühlings 2007 das neue Berufsbildungsgesetz in Vernehmlassung zu geben und den Kantonsrat im Herbst 2007 über das Gesetz befinden zu lassen. Bis heute ist der Fraktion weder eine Vernehmlassung noch ein Umsetzungskonzept bekannt.

Fragen:

1. Welche Gründe sind für die Verzögerung massgebend?
2. Wann ist mit der Vorlage an den Kantonsrat zu rechnen?
3. Trifft es zu, dass das neue Berufsbildungsgesetz eine massive Veränderung der Berufsbildung im Kanton Solothurn bewirkt?
4. Wie stellt sich die Regierung die Umsetzung der neuen Finanzierungsvorschriften ab Januar 2008, im Zusammenhang mit der Umsetzung des NFA, vor?
5. Welche Auswirkungen hat das neue Finanzierungsmodell auf den Voranschlag 2008?
6. Ist eine Umsetzung der grossen Veränderungen auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 überhaupt realistisch?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Am 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) in Kraft getreten. Das alte, aus dem Jahre 1978 stammende Gesetz wurde den heutigen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft angepasst. Die Kantone sind aufgefordert, innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ihre kantonale Gesetzgebung dem neuen Bundesgesetz anzupassen.

Zu den Fragen:

3.1 *Zu Frage 1.* Das neue Berufsbildungsgesetz bringt in einigen Bereichen grundlegende Veränderungen. Nach dem Erlass von Bundesgesetz und zugehöriger Verordnung blieb in verschiedener Hinsicht erheblicher Klärungsbedarf für die Umsetzung in den Kantonen. Die notwendigen Klärungen, namentlich im Bereich der Finanzierung der Berufsbildung, wurden vom zuständigen Bundesamt und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz sehr spät und zum Teil nur unzureichend geliefert. Das zuständige Departement für Bildung und Kultur wollte die kantonale Gesetzgebung auf geklärter Grundlage aufbauen. Andere Kantone, welche die kantonalen Gesetze umgehend anpassten, mussten diese in der Zwischenzeit infolge entsprechender Präzisierungen des Bundes zum Teil bereits wieder überarbeiten.

Inzwischen ist eine Vorlage zu einem Gesetz über die Berufsbildung in Arbeit. Eine gewisse Verzögerung hat sich als Folge der Vorbereitungen zu der auf Anfang des nächsten Jahres beschlossenen Zusammen-

legung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und des Amtes für Mittel- und Hochschulen zu einem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ergeben.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Arbeit ist recht fortgeschritten, so dass ein Gesetzesentwurf Anfang 2008 einer Vernehmlassung unterzogen werden kann. Die Vorlage wird dem Kantonsrat Mitte 2008 unterbreitet.

3.3 *Zu Frage 3.* Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurden sämtliche Bereiche der Berufsbildung, einschliesslich der Höheren Berufsbildung, einheitlich geregelt. Das Berufsbildungsgesetz erfasst nun auch die bisher in anderen Erlassen des Bundes geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft wie auch die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst.

Das neue Berufsbildungsgesetz

- bietet neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung
- fördert die Durchlässigkeiten im (Berufs-)Bildungssystem
- lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil und praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere
- definiert die höhere Berufsbildung im Nicht-Hochschulbereich
- führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein
- teilt den Akteuren vor Ort mehr Verantwortung zu.

Die grösste Veränderung ergibt sich im Bereich der Finanzierung. Hier wird von einer bisher aufwandsorientierten Subventionierung durch den Bund auf eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung pro Lehrverhältnis gewechselt. Daneben ergeben sich insbesondere Anpassungen bei den je Beruf ausführenden Berufsbildungsverordnungen des Bundes.

3.4 *Zu Frage 4.* Wir haben mit RRB Nr. 2006/1815 vom 26. September 2006 die Verteilung der Pauschalbeiträge 2004 bis 2007 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geregelt. Für das Jahr 2008 werden wir eine ergänzende Regelung treffen. Ab 2009 werden die Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes gelten.

3.5 *Zu Frage 5.* Der Bund leistete nach bisheriger Ordnung jährliche Subventionen an die Berufsbildung von ca. Fr. 8 Mio. Für die Jahre 2004 bis 2007 leistete er für neue Aufgaben (Integration der Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsberufe) sowie für Investitionen und zur Deckung der Bemessungslücke beim Systemwechsel (von vergangenheits- zu gegenwartsbezogener Bemessung) zusätzliche Pauschalbeiträge (für 2004-2006 gesamthaft ca. Fr. 6 Mio., für 2007 noch offen). Diese wurden für den Systemwechsel teilweise zurückgestellt.

Ab 2008 stellt der Bund auf die neue Pauschalfinanzierung um. Für das Jahr 2008 wird der Kanton Solothurn einen Bundesbeitrag für die Berufsbildung von ca. Fr. 13.6 Mio. erhalten. In diesem Betrag sind die Auswirkungen der NFA bereits berücksichtigt. Im Budget 2008 sind davon ca. Fr. 10 Mio. eingesetzt, der Rest ist für künftige Investitionen zurückgestellt.

3.6 *Zu Frage 6.* Eine Inkraftsetzung per neues Schuljahr 2008/2009 ist nicht zwingend. In Erfüllung der genannten zeitlichen Vorgaben des Bundesrechtes, gehen wir davon aus, dass das neue Berufsbildungsgesetz auf Anfang 2009 in Kraft gesetzt werden kann.

Roland Fürst, CVP. Wir warten alle schon lange auf das neue Berufsbildungsgesetz. Die Interpellation von Verena Meyer kommt daher nicht ganz unerwartet und auch nicht ganz unbegründet. Die Antwort des Regierungsrats auf die entsprechenden Fragen ist ausführlich. Sie erklärt erstens, warum das neue Berufsbildungsgesetz noch nicht da ist und zweitens, wann wir damit rechnen können. Darauf muss ich nicht näher eingehen. Die Antwort auf die Frage 5 hat eine gewisse Unsicherheit hinterlassen. Darin wird erklärt, dass im Jahr 2008 von den Bundesmitteln 3,6 Mio. Franken für künftige Investitionen zurückgestellt werden. Diese künftigen Investitionen werden in der Antwort aber nicht näher erläutert. Abklärungen haben ergeben, dass diese Summe für künftige Bauten zurückgestellt wird, die bis anhin mit Bundessubventionen mitfinanziert worden sind. Diese Subventionen werden künftig nicht mehr fließen. Daher ist die Rückstellung sicher begründet. Die 10 Mio. Franken, die im Budget 2008 eingesetzt sind, entsprechen den heutigen Verhältnissen. Ansonsten sind wir weniger an der Vergangenheit interessiert, sondern in erster Linie gespannt darauf, wie das neue Berufsbildungsgesetz schlussendlich daherkommen wird.

Thomas Woodtli, Grüne. Auch unsere Fraktion ist der Meinung, das Berufsbildungsgesetz sei überfällig und notwendig. Wir hoffen, dass es im Parlament möglichst rasch behandelt werden kann. Wir bitten daher Klaus Fischer und seinen Stab, das neue Gesetz möglichst rasch in die Vernehmlassung zu schicken, sodass alle Beteiligten dazu Stellung nehmen können und wir es nächstes Jahr im Parlament behandeln und per Anfang 2009 umsetzen können.

Verena Meyer, FdP. Es ist erstaunlich, wie rasch die Regierung diese Antwort hinlegen konnte. Man erhält fast ein wenig den Eindruck, im Departement habe man mit einer Anfrage schon lange gerech-

net. Anfang 2007 wurde uns in der parlamentarischen Gruppe Wirtschaft das neue Berufsbildungsgesetz auf die erste Hälfte 2007 versprochen. Die Antwort auf die Frage nach den Gründen für die Verzögerung leuchtet zwar ein. Sie ist aber etwas einseitig, wenn man bedenkt, dass das Bundesgesetz bereits seit 1. Januar 2004 in Kraft ist. Und jetzt ist doch Ende 2007. Sicher kann man nicht nur den Zusammenschluss des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung mit dem Amt für Mittelschulen als Grund heranziehen. Dieser hat schliesslich nur das letzte Jahr belastet. Was seit 2004 bekannt ist, kann nicht von einer kurzfristig eingeleiteten Fusion alleine verzögert werden. Der Zusammenschluss der beiden Ämter ist übrigens ganz im Sinne der Freisinnigen. Das haben wir schon vor längerer Zeit in einer Motion gefordert. Von diesem Zusammenschluss erhoffen wir uns gewisse Synergien, die langfristig auch auf die Kosten positiv wirken müssen. Von der Antwort auf die Frage 5 bin ich nicht ganz befriedigt, und das gilt auch für die FDP-Fraktion. Wenn der Bund ab 2008 auf eine Pauschalfinanzierung umstellt und der Kanton Solothurn 13,6 Mio. Franken zur Verfügung hat, so müssen diese Gelder zu 100 Prozent in die Berufsbildung zurückfliessen. Ich bin darüber erstaunt, dass man nur 10 Mio. Franken ins Budget 2008 einfliessen lässt. Rund 3,6 Mio. Franken will man für künftige Investitionen zurückstellen. Es stellt sich die Frage, welche Investitionen das sind. Entspricht die Rückstellung für spätere Investitionen den Vorstellungen des Bundes über den Umgang mit den Mitteln? Ich danke der Regierung für die rasche Beantwortung und Klärung der Fragen. Ich bin von der Antwort befriedigt und hoffe, dass das Gesetz im nächsten Jahr ins Parlament kommt und wir es rasch verabschieden können. Nicht ganz befriedigt bin ich von der Situation. Im Amt scheint sich eine gewisse Hektik breit zu machen.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort befriedigt.

SGB 135/2007

Voranschlag 2008

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2007, S. 1332)

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Gestern habe ich das Vorgehen skizziert. Eintreten wurde stillschweigend beschlossen. Wir kommen nun zur Detailberatung. Da Sie alle das Buch genauestens studiert haben, erlaube ich mir ein speditives und zügiges Vorgehen. Das soll aber nicht verhindern, dass Sie sich melden und intervenieren können. Nach der Durcharbeitung des Buches werden wir den Beschlussesentwurf, Ziffern 3 bis 7 beraten. Am nächsten Mittwoch werden wir die Ziffern 1 und 2 behandeln.

Kurzfassung, Gesamtsicht Kanton, Behörden und Staatskanzlei, Bau- und Justizdepartement, Departement für Bildung und Kultur, Finanzdepartement, Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement, Gerichte

Keine Bemerkungen

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Wir kommen nun zur Beratung des Beschlussesentwurfs.

Titel und Ingress, Ziffern 3-4

Angenommen

Ziffer 5

Antrag Fraktion SP/Grüne

Vom Ertrag des Allgemeinen Treibstoffzollanteils werden 50 Prozent der Spezialfinanzierung «Strassenbaufonds» und 50 Prozent der Erfolgsrechnung zugewiesen.

Reiner Bernath, SP. Sie haben den Antrag in schriftlicher Form vor sich. Wir wollen fifty-fifty, anstatt mit 100 Prozent ein altes Postulat der Autolobby zu realisieren. Der Strassenbaufonds soll jährlich 17,5 Mio. Franken aus den Verkehrsabgaben erhalten. Das ist nicht wenig, für ein Fass ohne Boden – aus bekannten Gründen. 50 Prozent des Treibstoffzollzuschlags oder 6,2 Mio. Franken sollen in die allgemeine Staatskasse fliessen, weil der Verkehr seine Kosten nicht bezahlt. Beispiele sind die nicht gedeckten Kosten für Verkehrsunfälle. Allein dafür bezahlt die Solothurner Spitäler AG (soH) mindestens 5 Mio. Franken drauf. Gestern haben wir gehört, dass im Gesundheitsbereich eine Neuverschuldung droht. Hier gibt es aber keine Sparmöglichkeiten. Gerade bei den Unfällen geht es um Leben und Tod. Die Verknappung der allgemeinen Staatsmittel ist gefährlich. Als Argument für die 100 Prozent in den Strassenbaufonds wird auch die NFA angeführt. Das Geben und Nehmen bei der NFA betrifft meiner Meinung nach die

allgemeine Staatskasse und nicht Spezialfinanzierungen. Der öV kostet den Kanton wegen der NFA 10 Mio. Franken mehr. Die Polizei kostet 5,4 Mio. Franken mehr. Bei den Nationalstrassen übernimmt der Bund 5,3 Mio. Franken mehr. All dies geht zuungunsten oder zugunsten der allgemeinen Staatskasse. Gestern wurde gesagt, der Kantonsrat solle auf seiner Budgethoheit beharren. Machen Sie mit, gestalten Sie die Finanzströme aktiv. Kämpfen Sie mit uns gegen höhere, neue Schulden, anstatt das Parteiprogramm der ehemaligen Autopartei autonom nachzuvollziehen. Stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu.

Beat Loosli, FdP. Alle Jahre wieder – das kann man bei diesem Antrag sagen. Gestern haben wir über die Wahrung von Volksentscheiden gesprochen. Es wurde gesagt, selbstverständlich respektiere man Volksentscheide. Die Zuweisung der LSVA in den Strassenbaufonds war Teil eines Volksentscheids für die Finanzierung der beiden Umfahrungsprojekte. Stehen wir zu dem, was das Volk gesagt hat, und lehnen wir den Antrag SP ab.

Markus Schneider, SP. Selbstverständlich respektieren wir Volksentscheide – das habe ich bereits gestern gesagt. Ich muss Beat Loosli korrigieren. Das war kein Volksentscheid. Seinerzeit hat man einzig und allein vor dem Volk entschieden, ob die Motorfahrzeugsteuer befristet und zweckgebunden für zwei Entlastungsprojekte im Kanton Solothurn erhöht werden solle. Das – und nur das – war damals Thema der Volksabstimmung, und nicht etwa vorbehaltene Beschlüsse des Kantonsrats in Bezug auf den Treibstoffzollanteil und die LSVA. Ich muss noch einen zweiten Punkt korrigieren. Bis jetzt haben wir hier noch nie einen Antrag für die Zuweisung des allgemeinen Treibstoffzollanteils gestellt, sondern zum Aufteilungsschlüssel der LSVA. Das ist ein neuer Antrag, und diesen stellen wir, weil sich mit der NFA die Finanzierungsströme geändert haben. In diesem Zusammenhang wird es wohl erlaubt sein, diese Frage hier zu stellen. Dies vor allem auch, wenn man berücksichtigt, was vor der Realisierung der NFA zum Teil auch in diesem Saal versprochen worden ist.

Beat Loosli, FdP. Gestatten Sie mir eine kurze Replik. Genau das löst eine gewisse Staatsverdrossenheit beim Bürger aus. Du hast Recht, wir haben über die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern abgestimmt. Man hat aber auch die Finanzierung des gesamten Pakets aufgezeigt. Das ist etwas, was das Volk staatsverdrossen macht, wenn es nachher heisst: «Die machen ja sowieso was sie wollen.» Stehen wir zu dem, was wir in den Abstimmungsunterlagen zur Gesamtfinanzierung geschrieben haben.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Noch etwas zu den Zahlen. Ich habe es bereits gestern gesagt: Im Voranschlag 2008 haben wir in der Erfolgsrechnung ein Plus von rund 40 Mio. Franken. Das Sorgenkind ist bei uns aber der Strassenbaufonds, der voraussichtlich bis 2008 mit 64,9 Mio. Franken ins Minus fallen wird. Der Treibstoffzollanteil bewegt sich um die 12,4 Mio. Franken. Für die Umfahrungsprojekte Olten und Solothurn sind 24 Mio. Franken eingestellt. Aus diesem Grund finden es auch wir von der Finanzkommission nicht mehr als recht, dass der Treibstoffzollanteil dorthin fliesst, wo er hingehört, nämlich zweckgebunden und verursachergerecht in den Strassenbaufonds.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Der Baudirektor und ich konnten uns nach längerer Aussprache einigen, dass ich namens der Regierung den Antrag bekämpfe. Noch vor einigen Jahren hätte das anders ausgesehen – das weiss Markus Schneider aus seiner finanzdepartementalen Vergangenheit. Wir hatten die Freiheit, darüber zu streiten, ob 100 Prozent in die Staatskasse fliessen sollten – was ich verlangt habe – oder gar nichts – was eher vom Baudirektor vertreten wurde. Wir haben uns jeweils in der Mitte geeinigt. Nun hat sich die Situation grundlegend geändert. Mit dem neuen Finanzausgleich sind im komplizierten Räderwerk andere Voraussetzungen geschaffen worden. Der Bund beteiligt sich beispielsweise nicht mehr an Objektkrediten. Dafür hat man sich auf Stufe Bund geeinigt, dass der gesamte Anteil Treibstoffzoll dem Strassenbau zugewiesen wird. Ich weiss das darum so gut, weil die Finanzdirektorenkonferenz auch auf Bundesebene zu einem gewissen Zeitpunkt nicht ganz die gleiche Meinung vertreten hat. Nachdem man die ganze Sache auch politisch erledigt hat, ist der Spielraum unserer Meinung nach nicht mehr vorhanden. Der Antrag der SP ist in diesem Sinne abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP/Grüne

Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

Ziffern 6-7

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs, Ziffern 3-7

90 Stimmen (Einstimmigkeit)

SGB 143/2007

Bewilligung eines Zusatzkredites für das Globalbudget Jugendanwaltschaft in der Periode 2006-2008

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2007:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 sowie § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2007 (RRB Nr. 2007/1578), beschliesst:

1. Der für das Globalbudget «Jugendanwaltschaft» für die Periode 2006–2008 bewilligte Verpflichtungskredit von 3'808'000 Franken (SGB 148/2005 vom 6. September 2005) wird mit einem Zusatzkredit von 6'000'000 Franken auf 9'808'000 Franken erhöht.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Sie haben eine kurze Botschaft erhalten. Wenn man die Zusammenfassung gelesen hat, weiss man eigentlich alles. Grundsätzlich wurde früher vom Jugendanwalt eine Massnahme verordnet und von den Einwohnergemeinden bezahlt. Im Rahmen des Sozialgesetzes ist nun der Kanton als derjenige vorgesehen, der bezahlt. Die notwendigen Mittel müssen jetzt bewilligt und dem Globalbudget der Jugendanwaltschaft zugeteilt werden. Es ist eine teure Botschaft mit einer kurzen und klaren Erklärung. Die Justizkommission hat diesem Geschäft einstimmig zugestimmt. Die Meinung der SP-Fraktion ist mit derjenigen der Justizkommission deckungsgleich. Ich darf daher verkünden, dass auch die SP-Fraktion dem Geschäft zustimmen wird.

Thomas A. Müller, CVP. Der Präsident der Justizkommission hat es bereits gesagt: Der Zusatzkredit ist auf das Sozialgesetz zurückzuführen. Wir haben somit keine Handlungsfreiheit. Es ist eine zwingende Ausgabe. Unsere Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffern 1-2

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 142/2007

Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2007 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 8. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 28. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. November 2007 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Die vorliegende Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) verfolgt drei Ziele. Erstens sollen die inhaltlichen Mängel und Lücken beseitigt werden, die sich in der Praxis gezeigt haben. Zweitens werden andere Gesetze formal angepasst. Die in Bezug auf die zwei Ziele vorgeschlagenen Änderungen waren in der Justizkommission grösstenteils unbestritten. Einzig zu Paragraf 31^{bis}, beziehungsweise 68 Absatz 3 – dort geht es um das Vorbringen neuer Begehren – und Paragraf 39^{bis}, die solidarische Haftbarkeit, gab es in der Justizkommission Diskussionen. Daraus ist aber kein Antrag resultiert. Die Regelung der solidarischen Haftbarkeit entspricht der Praxis und den übrigen Gesetzen. Und dass mit der Beschwerde keine neuen Begehren, aber immer noch neue Behauptungen und Beweismittel vorgebracht werden können, ist aus der Sicht der Justizkommission gerechtfertigt. Das dritte Ziel der Revision ist die Erhöhung der Verfahrensökonomie und der Ausbau, beziehungsweise die Optimierung der Mittel zur Verfahrensbeschleunigung. Dieser Teil war in der Justizkommission viel umstrittener und hat zu den vorliegenden Änderungsanträgen geführt. Das genannte Ziel hat als Gegenstück jeweils die Einschränkung der am Verfahren beteiligten Parteien zur Folge. In diesem Spannungsfeld gilt es, eine für beide Seiten ausgewogene Lösung zu finden. In gewissen Teilen geht der Vorschlag der Regierung der Justizkommission zu weit und führt zu einer zu grossen Beschränkung der Parteirechte. Nach eingehender Diskussion ist die Justizkommission mit dem Vorschlag einverstanden, dass die durch eine Behörde gesetzte Frist nur einmal erstreckt werden darf. Eine weitere Erstreckung bildet eine Ausnahme und wird nur bei zureichenden Gründen gewährt. Wird die Erstreckung abgelehnt, kann eine kurze Nachfrist angesetzt werden. Damit ist die Justizkommission einverstanden. In diesem Zusammenhang geht der Justizkommission die Regelung hingegen zu weit, wonach die Frist zur Verbesserung der Beschwerde grundsätzlich nur einmal erstreckt werden kann. Auch die obligatorische Vertretung hat Diskussionen ausgelöst. Nehmen in einem Verfahren mehr als zehn Parteien die gleichen Interessen wahr, kann die Behörde verlangen, dass die Parteien Vertreter bestimmen. Das ist eine Kann-Formulierung. Sie darf nur dann angewendet werden, wenn die Parteien wirklich die gleichen Begründungen vorbringen. Sind aber beispielsweise Parteien mit unterschiedlicher Begründung gegen eine Verfügung vorgegangen, dann dürfen sie nicht dazu verpflichtet werden, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen. Aus diesen Überlegungen konnte die Justizkommission auch diesem Vorschlag zustimmen. Die weiteren Änderungsanträge haben Sie erhalten. Ich werde in der Detailberatung bei den einzelnen Paragrafen detailliert darauf eingehen. Zum Antrag von Markus Grütter. Da dieser in der Justizkommission nicht behandelt werden konnte, kann ich nicht im Namen der Justizkommission Stellung nehmen. Die Justizkommission hat diese Thematik auch diskutiert. Ich meine, gewisse Kommissionsmitglieder könnten dem Antrag Grütter zustimmen. Es gilt zu berücksichtigen, dass auch Paragraf 77 Absatz 2 angepasst werden müsste. Ich gebe noch die Meinung der FdP-Fraktion bekannt. Sie deckt sich mit der Meinung der Justizkommission. Die FdP-Fraktion wird daher auf das Geschäft eintreten und die Änderungsanträge der Justizkommission wie auch den Antrag Grütter annehmen – teilweise mit mehr und teilweise mit weniger eindeutigen Ergebnissen, wie Sie in den Abstimmungen sehen werden.

Hans Abt, CVP. Mit der vorliegenden Teilrevision soll ein Gesetz, das sich bewährt hat, geringfügig den heutigen Bedürfnissen und den Anforderungen der Praxis angepasst werden. Mit der Teilrevision des VRG werden drei Ziele erreicht. Erstens sollen wichtige inhaltliche Mängel und Lücken beseitigt werden, welche die Praxis gezeigt hat. Zweitens sollen die Verfahrensökonomie erhöht und die Mittel zur Verfahrensbeschleunigung ausgebaut und optimiert werden. Drittens sollen die notwendigen formalen Anpassungen und Änderungen in der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Sprecher der Justizkommission hat bereits relativ ausführlich über das Ganze gesprochen. Der Änderungsantrag der Justizkommission ist mit knappem Mehr zustande gekommen. Nach überzeugenden Auskünften durch Herrn Fürst in unserer Fraktion, die sich auch auf die umfassende Vernehmlassung stützen, hat sich die CVP/EVP-Fraktion gegen die Empfehlung der Justizkommission gestellt. Die marginalen Änderungen und Ergänzungen, die zu einer Effizienzsteigerung führen und somit auch zu Kosteneinsparungen, haben die CVP/EVP-Fraktion bewogen, dem Regierungsratsbeschluss vom 27. November mit der Änderung in Paragraph 36 Absatz 2 mehrheitlich zuzustimmen.

Bruno Oess, SVP. Das zur Teilrevision vorgelegte Gesetz aus dem Jahr 1970 ist in synoptischer Darstellung durch die Justizkommission Paragraph für Paragraph durchgearbeitet worden. Franz Fürst hat die Gesetzesänderung, beziehungsweise die Ergänzungen vorgestellt und auf unsere Fragen hervorragende Auskünfte erteilt. Die Revision soll erkannte und inhaltliche Mängel beheben, die Verfahrensökonomie steigern und die Mittel zur Beschleunigung der Verfahrensdauer ausbauen. Das kommt bestimmt nicht allen gelegen. Formale Änderungen in der Gesetzgebung werden angepasst. Viele notwendige Änderungen sind angebracht worden. Trotzdem: Die Behandlung dieses Geschäfts ist ein Feilschen um Wortbegriffe, um Definitionen von Fristerstreckung und Nachfristen – eigentlich zwischen Juristen, welche im Nachhinein von der Regierung wieder korrigiert worden sind. Die Fraktion SVP stimmt dem neuen vorliegenden Beschlusstext des Regierungsrats mit dem geänderten Wortlaut von Paragraph 36 Absatz 2 einstimmig zu. Zudem unterstützen wir den Antrag Markus Grütter mit dem geänderten Paragraphen 37 Absatz 2, zweiter Satz, sowie Paragraph 39, zweiter Satz, und den nachfolgenden Paragraphen 77 Absatz 2.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich begrüße auf der Tribüne die alt Kantonsräte Hansruedi Kobi und Hans Leuenberger. Herzlich willkommen im Ratssaal.

Susanne Schaffner, SP. Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Versicherungsgericht. Bei diesen Verfahren geht es meist um Sachverhalte, zu welchen juristische Laien gegenüber Behörden und Gerichten Beschwerde erheben und dabei in den allermeisten Fällen nicht anwaltlich vertreten sind. Es geht um alle Verfahren, die sich auf öffentliches Recht von Bund, Kanton und Gemeinden stützen, also nicht nur um Baubewilligungsverfahren, von welchen der Regierungsrat spricht. Es trifft jeden und jede irgendwann einmal: Man ist nicht einverstanden mit der Tempo-30-Limite, die im Dorf eingeführt werden soll, es droht ein Führerausweiszug, im Spital ist ein Kunstfehler geschehen, und man will das Spital einklagen, die Gebäudeversicherung bezahlt nicht, die Schuleinteilung der Tochter passt einem nicht usw. Es geht also um Dinge, die uns alle betreffen könnten. Auch im Bereich der Sozialgesetzgebung und des Vormundschaftsrechts gibt es zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen Betroffenen und verfügenden Behörden, weil halt die Rechtslage nicht immer klar ist und wesentliche Eingriffe in private Rechtspositionen vorgenommen werden. In all diesen Bereichen haben Rechtsuchende Anspruch auf ein faires Verfahren. Das Verfahrensrecht, und um dieses geht es, sollte unter anderem gewährleisten, dass der Rechtsuchende die ihm zustehenden Beschwerdewege auch wahrnehmen kann und der individuelle Rechtsschutz gewährleistet ist. Das ist die verfassungsmässig garantierte Rechtsschutzgarantie. Jeder Laie soll dazu in der Lage sein, in einem fairen Verfahren einen Entscheid überprüfen zu lassen, ohne dass ihm grosse Hürden in den Weg gelegt werden.

Die vorliegende Revision des Verfahrensrechts hat unbestrittene Anpassungen an die geltende Praxis gemacht und inhaltliche Mängel und Lücken behoben. Bei einer Revision ist es angebracht zu prüfen, ob die Verfahren beschleunigt werden können. Rasche Verfahren sind in allen Bereichen für alle Beteiligten von Vorteil und gewährleisten auch, dass berechnete öffentliche Interessen durchgesetzt werden können. Beschleunigt werden Verfahren, wenn genügend Personal und eine effiziente Organisation zur Verfügung stehen. Es darf aber nicht sein, wie das in dieser Vorlage gemacht wird, dass man das Verfahren beschleunigt, indem man den Rechtsschutz für die Betroffenen einfach beschränkt und abbaut. Die Justizkommission hat in wichtigen Punkten Abänderungsanträge gestellt. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt diese Anträge, weil es überall darum geht, dass den Rechtsuchenden das Verfahren unter dem Titel «Beschleunigung» erschwert wird. Es handelt sich um eine Beschleunigung, die keine Einsparungen bringt, sondern Verärgerung bei den Betroffenen, und die unserer Meinung nach mehr Beschwerdeverfahren nach sich zieht als sie verhindert. Ich werde bei den einzelnen Bestimmungen noch darauf zu-

rückkommen. Für unsere Fraktion ist nicht nachvollziehbar, warum man einen solchen Abbau von Verfahrensrechten im Vernehmlassungsverfahren seitens der andern Parteien nicht hat erkennen können. Der Regierungsrat stellt sich stur und will die Argumente partout nicht hören. Er stellt sogar falsche Behauptungen auf. Es kann nicht sein, dass den Forderungen der Verwaltung und der Gerichte gefolgt wird, die aus purer Bequemlichkeit wesentliche Verfahrensrechte beschneiden möchten – Verfahrensrechte, die unter anderem verfassungsmässig garantiert sind.

Thomas A. Müller, CVP. Das VRG ist ein Gesetz, mit welchem wir Juristen viel zu tun haben. So richtig Freude bereiten konnte dieses Gesetz bisher jedoch nicht – soweit ein Gesetz überhaupt Freude bereiten kann. Im Vergleich zu andern kantonalen Prozessordnungen wie der Zivil- oder der Strafprozessordnung, oder auch im Vergleich zu Verwaltungsrechtspflegegesetzen anderer Kantone wie zum Beispiel dem Kanton Aargau ist unser Gesetz doch sehr lückenhaft. In zentralen Fragen wird auf andere Gesetze verwiesen. Daher bin ich sehr froh, dass es jetzt zu einer Revision kommt, die durchaus auch gute Ansätze enthält. Die drei Zielsetzungen sind bereits erwähnt worden. Die Lückenfüllung ist sehr wichtig. Die Steigerung der Verfahrensökonomie ist ebenfalls wichtig. Die formellen Anpassungen an den Stand der Gesetzgebung sind durchaus zu begrüßen. Ein grosser Teil der vorgeschlagenen Änderungen ist denn auch absolut in Ordnung. Es ist richtig, dass der Beginn der Fristen geregelt wird. Es ist richtig, dass geregelt wird, ob im Beschwerdeverfahren neue Begehren eingereicht werden können oder nicht. Es ist auch richtig, dass der Fächer der zulässigen Beweismittel erweitert wird. Der klare Fokus dieser Revision liegt aber bei der Verfahrensbeschleunigung. Eine Verfahrensbeschleunigung ist grundsätzlich gut und recht. Sie darf aber nicht auf Kosten des Rechtsuchenden erfolgen. Das Tempo des Verfahrens darf nicht das alleinige und entscheidende Kriterium werden. Im Zentrum muss doch sein, dass wir ein rasches, aber möglichst faires, ein rechtsstaatliches Verfahren haben, in welchem die Parteirechte gewahrt sind. Bei jeder Änderung sollten wir uns daher auch die folgende Frage stellen: «Möchte ich so behandelt werden, wie es die neuen Vorschriften vorsehen, wenn ich in einem Verwaltungsverfahren stecke, oder wenn ich eine unhaltbare Verfügung anfechten möchte?»

Dass die vorgeschlagene Revision etwas einseitig die Sicht der Verwaltung wiedergibt, liegt vielleicht auch darin begründet, dass sechs Personen aus der Verwaltung und nur ein Mitglied des Anwaltsverbands an der Ausarbeitung beteiligt waren. Die Justizkommission hat als juristisches Gewissen des Kantonsrats Handlungsbedarf gesehen. Sie war grossmehrheitlich der Ansicht, zumindest fünf wesentliche Artikel müssten verbessert werden. Die Anträge sind vom Kommissionssprecher bereits kurz erläutert worden. In Paragraph 25^{bis} geht es darum, eine unnötige und nicht fassbare Regelung zu vermeiden. In den Paragraphen 33 und 68 geht es darum, innerhalb des Gesetzes einheitliche Regelungen über die Fristerstreckung aufzustellen. Es kann nicht ein Merkmal von guter Gesetzesarbeit sein, wenn bereits innerhalb eines Gesetzes verschiedenste Regelungen zum Thema Fristerstreckung existieren. In Paragraph 36 soll sichergestellt werden, dass Behörden nicht Entscheide zu fällen haben, die sie gar nicht fällen können. Es kann kaum ernsthaft behauptet werden, die verfügende Behörde könne die Aussichtslosigkeit einer Beschwerde beurteilen. In Paragraph 50^{bis} geht es um die Gerichtsferien. Dort sollte eine Regelung gefunden werden, die allgemein üblich ist und auch in anderen Prozessordnungen verwendet wird. Es ist die vornehme Aufgabe des Kantonsrats, weise und nicht einseitig zu legiferieren. So richtig weise ist diese Vorlage in wichtigen Punkten nicht. Darum bitte ich Sie, den Anträgen der Justizkommission zuzustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich mache es wie der Anwalt normalerweise auch in einem Verfahren und vor Gericht: Ich weise sämtliche Anschuldigungen und Vorwürfe, die erhoben worden sind, zurück und bestreite sie. Ich werde versuchen, dies in der Detailberatung unter Beweis zu stellen. Im Zusammenhang mit den Anträgen scheint es mir wichtig, eines im Auge zu behalten. Die wichtigsten und meisten Änderungen haben tatsächlich das gemeinsame Ziel, das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem Verwaltungsgericht zu beschleunigen, zu vereinfachen und Verzögerungsmöglichkeiten zu minimieren oder auszuschalten. Beschleunigen kann man mit Personal, das ist richtig. Ich glaube aber nicht, dass es eine Frage von Personal ist, die wir hier zur Diskussion stellen. Fristen sollen nicht beliebig erstreckt werden dürfen. Das ist ein Grundsatz. Gerichtsferien sollen nur noch in der heiligen Zeit gelten. Das wird übrigens vom Verwaltungsgericht selbst verlangt. Wir werden noch sehen, was das bedeutet. Die Bestimmung, wonach man von der Beschwerdeinstanz nichts soll behaupten können, das nicht bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht worden ist, ist ebenfalls ein Beschleunigungshebel. Die Änderungen werden aufgrund von Erfahrungen vorgeschlagen, die mittlerweile 30 Jahre alt sind. Es kommt – aus verständlichen, menschlichen und anwaltlichen Gründen – immer wieder vor, dass man versucht, Verfahren in die Länge zu ziehen. Dem wollen wir einen Riegel schieben und es so weit wie möglich verhindern. Das gilt selbstverständlich für die gesamte Verwaltungstätigkeit. Natürlich haben wir, die wir das vorbereitet haben, vor allem die Erfahrungen aus dem Baurecht und

dem Baupolizeirecht verwendet. Es waren auch andere Vertreter von Verwaltungszweigen in der Arbeitsgruppe dabei.

Selbstverständlich dürfen solche Beschleunigungsmassnahmen nicht auf Kosten des Rechtsschutzes und der Rechtsstellung der rechtsuchenden Partei erfolgen. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Es wird insinuiert, wir würden verfassungsmässig garantierte Verfahrensrechte abbauen. Das ist eine Behauptung, die wirklich noch bewiesen werden muss. Das ist relativ «starke Tubak». Von mir aus gesehen ist es überhaupt nicht so. Wir haben sehr sorgfältig darauf geachtet, dass der Rechtsschutz nicht geschmälert wird und die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten werden. Ich bitte Sie, wenn es ums Detail geht, an die allgemeinen Zielsetzungen der Revision zu denken.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Normalerweise spricht nach dem Regierungsrat niemand mehr, aber die Wortmeldung von Markus Grütter ist nicht ganz bis zu mir gekommen.

Markus Grütter, FdP. Entschuldigung, ich habe mich wohl zu wenig deutlich gemeldet. Es tut mir Leid, Walter, dass ich noch nach dir spreche. Ich möchte nur rasch meinen Antrag unterstreichen. In Paragraph 39 VRG steht, im Beschwerdeverfahren werde den beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen oder auferlegt. Bei Beschwerden und Einsprachen ist heute der Beizug eines Anwalts meist unumgänglich. Unterliegt in einem solchen Beschwerdeverfahren die Gemeinde oder der Kanton, respektive erhält der Bürger eben Recht, so ist nicht einzusehen, warum der Bürger seinen Anwalt trotzdem selber bezahlen muss. Sogar bei einem Rückzieher einer Gemeinde ist dies so. Der Grundsatz der Parteientschädigung wird somit bei den Behörden unterbrochen. Wieso soll die Behörde anders behandelt werden als alle anderen? Es kann und darf nicht sein, dass sich ein Bürger nur von Kosten schützen kann, indem er auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet. Es geht also um nichts anderes als um gleich lange Spiesse. Das spielt vor allem dort eine Rolle, wo eine Gemeinde nicht weiss, was sie will. Ich habe das in einer Gemeinde im Wasseramt, in der gelinde gesagt spezielle Verhältnisse geherrscht haben, einmal selbst erlebt. Als ehemaliger Gemeinderat kenne ich auch die andere Seite. Auch aus dieser Sicht würde ich die Streichung der Sätze begrüssen. Damit können willkürliche Beschwerden mindestens teilweise vermieden werden. Gerade kleine Gemeinden müssen bei komplizierten Geschäften einen externen Rechtsberater beiziehen. Auch in diesem Fall soll eine Parteientschädigung zugesprochen werden können. Meine am 18. Dezember 2001 eingereichte gleich lautende Motion habe ich im Hinblick auf diese Teilrevision in ein Postulat umgewandelt. Am 27. März 2002 wurde dieses vom Kantonsrat einstimmig überwiesen. Bei dieser Vorlage ist es anscheinend vergessen worden. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag mit einer Ergänzung zuzustimmen. Konsequenterweise müsste auch Paragraph 77 Absatz 2 gestrichen werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., § 3, § 9, § 10

Angenommen

§ 10^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Absatz 2: Das Gesuch um Wiederherstellung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert derselben Frist muss zudem die versäumte Rechtsbehandlung nachgeholt werden.

§ 13

Antrag Redaktionskommission

Absatz 4: Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises. Die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

§ 13^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1: Treten in einer Sache mehr als zehn Parteien mit kollektiven oder individuellen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen.

Absatz 4: Die Behörde legt die Entschädigung der obligatorischen Vertreter nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Entschädigt werden die nachgewiesenen Auslagen und bei Personen, die berufsmässig

Personen vor Gericht vertreten, der notwendige Arbeitsaufwand. Die Entschädigung und allfällige weitere Kosten der obligatorischen Vertretung werden nach den Regeln über die Verfahrenskosten (§ 37 Abs. 2) verlegt. Dies gilt auch für das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz. Das Gemeinwesen, dem die Behörde angehört, zahlt die Entschädigung an die obligatorischen Vertreter aus.

§ 16, § 21^{bis}, § 22

Angenommen

§ 25^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1: Die Parteien verhalten sich im Verfahren nach Treu und Glauben und unterlassen es, prozessuale Rechte zu missbrauchen. Insbesondere unterlassen sie es, Verfahren mutwillig zu führen oder unredlich zu verzögern.

Antrag Justizkommission

Paragraf § 25^{bis} soll gestrichen werden.

Yves Derendinger, FdP. In Paragraf 25^{bis} wird die Pflicht zum Verhalten nach Treu und Glauben statuiert. Ein Verstoss dagegen wird sanktioniert. Der allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben gilt tatsächlich in der gesamten Rechtsordnung. Dass aber ein Verstoss dagegen mit dem Auferlegen der Verfahrenskosten sanktioniert werden soll, geht der Justizkommission zu weit. Damit sind ihrer Ansicht nach der Willkür Tür und Tor geöffnet. Was bedeutet genau das Verhalten nach Treu und Glauben? Aufgeführt werden der Missbrauch von zulässigen prozessualen Rechten, mutwillige Verfahrensführung und unredliche Verzögerung. Als Beispiel wird in der Botschaft genannt, dass eine Partei gewisse Vorbringen nicht so früh als möglich einreicht. Das ist aber gemäss Paragraf 31^{bis} möglich. Das würde dazu führen, dass man die Verfahrenskosten auferlegen könnte. Von uns auf gesehen geht das so nicht. Entweder lässt man zu, dass Vorbringen bis zum Schluss des Beweisverfahrens eingereicht werden können, oder man stellt eine Regelung auf, die das untersagt. Es gilt zu berücksichtigen, dass einer Partei, die das zu spät macht, die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Diese Regelung genügt. Es braucht nicht weitere schwammige Begriffe, wobei man nicht genau weiss, was damit gemeint ist, und womit der Partei Kosten auferlegt werden können. Das müsste viel klarer geregelt werden. Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme auf Bundesgesetze hin, die bei mutwilliger Prozessführung eine Sanktionierung vorsehen. Würde man es nur auf die mutwillige Prozessführung beschränken, wäre das unter Umständen möglich. Der gesamte Paragraf «verhet» jedoch so nicht. Mit acht zu einer Stimme bei einer Enthaltung ist die Justizkommission daher für die Streichung von Paragraf 25^{bis}.

Susanne Schaffner, SP. Ich möchte für die Fraktion SP/Grüne unterstreichen, was der Sprecher der Justizkommission gesagt hat. Auch wir finden, der Artikel gehe zu weit. Es ist seitens des Regierungsrats unredlich, auf das Bundesverwaltungsverfahren hinzuweisen. Wie Yves Derendinger gesagt hat, steht dort, wer böswillig und mutwillig Prozesse führe, solle bestraft werden. Im VRG hingegen gilt das für denjenigen, der gegen Treu und Glauben verstösst. Liest man die Botschaft genau, stellt man fest, dass bestraft wird, wer rechtmässig erlaubte Handlungen vornimmt. So weit darf es nicht kommen. Wir stimmen daher dem Antrag auf Streichung des Artikels zu.

Thomas A. Müller, CVP. Der regierungsrätlichen Antwort kann entnommen werden, dass das Prinzip von Treu und Glauben in der gesamten Rechtsordnung gilt. Es gilt somit auch im Verwaltungsverfahren. Daher ist es nicht notwendig, das Prinzip hier ausdrücklich zu erwähnen. Die Problematik von Absatz 1 ist, dass Treu und Glauben meines Erachtens unzulässig konkretisiert wird. Das mutwillige Verfügen und Verzögern eines Verfahrens soll treuwidrig sein. Ein Verfahren zu verzögern muss aber nicht zwingend gegen Treu und Glauben verstossen. Aus der Sicht einer Partei kann das sogar geboten sein. Das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen einen Zwischenentscheid, das Erstrecken einer Frist etc. kann doch nicht effektiv ein Verstoss gegen Treu und Glauben sein. Auch im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), dem analogen Gesetz auf Bundesstufe, das als Vorbild angegeben wird – häufig hat man sogar abgeschrieben – steht nichts dergleichen. Dort geht es um den Anstand, das Stören des Geschäftsgangs usw. Dagegen hat niemand etwas einzuwenden. Taktische Elemente sollen aber nicht vom Richter als treuwidrig beurteilt werden müssen. Gefährlich ist meines Erachtens auch Absatz 2. Der Richter oder der Verwaltungsbeamte erhält die Möglichkeit, einer Partei Verfahrenskosten aufzuerlegen. Er kann also sagen: «Sie haben den Prozess zwar gewonnen. Trotzdem sollen Sie aber die Verfahrenskosten tragen, weil das Verfahren in die Länge gezogen worden ist.» Was würden Sie dazu sagen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie davon betroffen wären? Das Wort Willkür wäre wahrscheinlich noch das Mildeste. Darum bitte ich um Streichung dieses unnötigen Artikels.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Der normal begabte Mensch – wie Sie es alle sind – weiss, was man unter Treu und Glauben zu verstehen hat. Nur die Juristen haben manchmal etwas andere Auslegungen und andere Ansichten. Allgemein versteht man darunter die Erwartung, dass sich jemand so verhält, wie man es von einem durchschnittlichen, positiv eingestellten Mensch verlangen darf. Oder negativ gesagt: Es ist das Gegenteil von mutwillig oder querulatorisch. Das sind die Parameter von Treu und Glauben. Selbstverständlich kann keine Verwaltungsinstanz im Kanton den Begriff frei und beliebig interpretieren. Man ist an Grundsätze gehalten, wie sie in der Praxis, in der Gesetzgebung und an andern Orten festgelegt sind. Was der Anwalt als Instrumentarium zur Verfügung hat, widerspricht dem Prinzip von Treu und Glauben nicht. Das muss er manchmal machen können. Es geht um Dinge, die weit über das hinausgehen, das heisst, die nur darauf ausgerichtet sind, ein Verfahren zu verzögern und keinen andern Grund haben. Es ist anerkannt, dass der Grundsatz auch im Verfahren gilt. Was aber heute fehlt, ist die Sanktion. Wir können nichts machen, wenn sich jemand gegen Treu und Glauben verhält. Darum wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass man einer solchen Partei Kosten auferlegen kann. Das ist alles, was wir ändern: Wir führen die Sanktionsmöglichkeit ein.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission

55 Stimmen

Dagegen

31 Stimmen

§ 31^{bis}

Angenommen

§ 33

Antrag Justizkommission

Die Änderung zu Absatz 2 wird abgelehnt.

Yves Derendinger, FdP. Paragraf 33 Absatz 2 beinhaltet Folgendes: Reicht man eine Beschwerde ein, und entspricht die Beschwerdeschrift nicht den Anforderungen, soll eine angemessene Frist zur Verbesserung der Beschwerde angesetzt werden. Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ist eine gesetzliche Frist. Diese kann man nicht erstrecken, das ist klar. Die Frist zur Verbesserung der Beschwerde ist eine behördliche Frist, die laut der Botschaft und dem Vorschlag nicht erstreckt werden können soll. Im Eintretensvotum haben wir gehört, dass behördlich gesetzte Fristen gemäss Paragraf 10 Absatz 1 einmal erstreckt werden können. Das ist der Grundsatz. Eine weitere Erstreckung wird nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen gewährt. Die Justizkommission ist nun der Meinung, dass man bei Paragraf 33 Absatz 2 nicht eine andere Regelung nehmen soll, als sie in Paragraf 10 Absatz 1 gegeben ist. Die behördliche Frist, die zur Verbesserung angesetzt wird, wäre unerstreckbar, wogegen in Paragraf 10 vorgesehen ist, dass die Frist erstreckbar ist. Das ist ein Widerspruch. Für die Justizkommission ist dieser nicht nachvollziehbar. Hier geht es um die Begründung einer Beschwerde, was doch etwas sehr wichtiges ist. Wenn man eine Beschwerde führt, braucht man genügend Zeit, um Beweismittel zusammenzustellen und die Begründung auszuarbeiten. Wenn man die Frist in diesem Bereich nicht erstrecken will, so ist das für den Rechtsuchenden ein grosser Nachteil. Denn die Begründung der Beschwerde ist eigentlich der wichtigste Punkt des gesamten Verfahrens. Darum ist die Justizkommission der Ansicht, dass man das angleichen sollte. Der letzte Satz ist zu streichen. Dann gilt die Regelung von Paragraf 10 Absatz 1, die für das gesamte VRG gilt. Mit acht zu zwei Stimmen ist die Justizkommission bei zwei Enthaltungen für die Streichung des letzten Satzes.

Thomas A. Müller, CVP. Ich äussere mich zu Paragraf 33 und auch gerade zu Paragraf 68, geht es doch dort um dieselbe Sache. Auch hier kann meines Erachtens die Stellungnahme des Regierungsrats zum Antrag der Justizkommission nicht überzeugen. Niemand hat etwas gegen eine gewisse Verfahrensbeschleunigung. Darum haben wir in Paragraf 10 neu festgehalten, dass Fristen nur einmal erstreckt werden können. Die Fristerstreckung ist somit geregelt. Dass man hier bereits wieder die Ausnahme der soeben eingeführten Regelung festschreiben will, ist meines Erachtens gesetzestechnisch misslungen. Aber auch von der Sache her macht der Paragraf keinen Sinn. Der Sprecher der Justizkommission hat es bereits gesagt. Verfügungen werden häufig erst am letzten Tag der Frist angefochten. Dies nicht, weil man das Verfahren verzögern möchte oder die Anwälte faul oder überlastet wären, sondern weil der Betroffene erst dann zum Anwalt geht. Warum das so ist, weiss ich auch nicht – aber es ist so. Was macht der Anwalt? Er legt Beschwerde ein, fordert eine Frist zur Begründung und verlangt Akteneinsicht. Die Begründungsfrist kommt in der Regel sofort, die Akte ja nachdem etwas später. Manchmal muss man sie zuerst noch bei der Vorinstanz einholen oder zusammenstellen. All dies läuft nun während der Beschwerdefrist. Daher ist es wirklich zweckmässig, dass man die Frist einmal – und nur einmal, mehr

will man ja gar nicht – erstrecken lassen kann. Dann haben wir überall die gleichen Rechte und somit eine einheitliche Lösung. Die vorliegende Bestimmung ist auch unnötig, weil bereits heute entsprechende Möglichkeiten bestehen. Ein Richter kann bereits heute nicht gezwungen werden, eine Frist zu erstrecken. Er kann unerstreckbare Fristen setzen, wenn die Zeit drängt – das ist bereits heute möglich. Ich bitte Sie, den Anträgen zu den Paragraphen 33 und 68 zuzustimmen.

Susanne Schaffner, SP. Namens der Fraktion SP/Grüne kann ich mich vollumfänglich den Vorrednern anschliessen. Auch ich äussere mich zu beiden Paragraphen, nämlich zu Paragraf 33 und Paragraf 68. Wir stimmen dem Antrag der Justizkommission zu und lehnen die Änderung des Regierungsrats ab. Der private Rechtsuchende soll nicht noch durch eine unerstreckbare Verbesserungsfrist bestraft werden, nur weil er nicht sofort in der Lage ist, die Beschwerde richtig zu formulieren. Aus Erfahrung kann ich sagen, dass es Laien kaum möglich ist, im ersten Anlauf einen strukturierten Antrag und eine Begründung aufzustellen, zumal eine falsche Formulierung zu einem nicht wieder gut zu machenden Rechtsnachteil führt. Was Thomas Müller sagt, kann ich auch unterstützen: Die Rechtsuchenden kommen erst im letzten Moment, wenn bereits die Verbesserungsfrist läuft. Sie holen sich den nötigen Rat, und dann bleibt keine Zeit mehr, um die Begründung seriös zu machen, vor allem dann, wenn man die Akten nicht hat. Es gibt keinen Grund dafür, dass diese Frist unerstreckbar sein soll. Eine einmalige Erstreckung ist sicher angebracht und trägt dazu bei, dass das Gesetz dann auch einheitlich und für den Rechtsanwender verständlich ist. Darum stimmt die Fraktion SP/Grüne dem Antrag der Justizkommission auf Streichung zu.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag der Justizkommission abzuweisen. Es geht um die Verbesserung einer Beschwerde, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, weil sie zum Beispiel keinen Antrag oder keine, respektive nur eine ungenügende Begründung enthält. Es geht um die Verbesserung mangelhafter Beschwerden. Das ist der Unterschied zu den allgemeinen Fristen nach Paragraf 10. Dort wird generell festgehalten, dass Fristen nur ausnahmsweise mehr als einmal erstreckt werden sollen. Es ist also ein anderer Tatbestand und somit im Voraus kein Widerspruch. Man behandelt das absichtlich anders, weil dies auch ein wenig zur Disziplinierung der Partei beitragen sollte. Etwas wurde nicht gesagt. Es heisst, die Frist könne in der Regel nicht erstreckt werden. Wenn jemand besondere Gründe geltend machen kann – er sei erst am letzten Tag zum Anwalt gegangen, oder der Anwalt habe keine Zeit gehabt –, dann ist es möglich, von der Ausnahme Gebrauch zu machen. Ich bitte Sie, das zu beachten und den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission

59 Stimmen

Dagegen

31 Stimmen

§ 34^{bis}, § 35

Angenommen

§ 36

Antrag Justizkommission

Die Änderung zu Absatz 2 wird abgelehnt.

Yves Derendinger, FdP. Grundsätzlich hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Das heisst, der Entscheid kann nicht vollzogen werden. Die aufschiebende Wirkung kann, wie es bisher vorgesehen ist, durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen – insbesondere die Dringlichkeit wird genannt – entzogen werden. Das ist nachvollziehbar und auch aus Sicht der Justizkommission gerechtfertigt. In Paragraf 32 Absatz 2 ist aber auch die Aussichtslosigkeit einer Beschwerde als wichtiger Grund aufgeführt. Im modifizierten Antrag der Regierung ist neu von der «offensichtlichen Aussichtslosigkeit» die Rede. Ist die verfügende Behörde der Ansicht, die Beschwerde sei offensichtlich aussichtslos, dann kann sie die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Justizkommission ist der Meinung, dieser Entscheid dürfe nicht der verfügenden Behörde überlassen werden. Wenn ich als verfügende Behörde einen Entscheid fälle, dann gehe ich davon aus, dass dieser richtig ist. Ich gehe auch davon aus, dass die Beschwerde dagegen aussichtslos oder offensichtlich aussichtslos ist. Wäre ich nämlich anderer Meinung, dann dürfte ich die Verfügung so nicht erlassen. Aus diesen Gründen besteht die Gefahr, dass die verfügende Behörde das Instrument der offensichtlichen Aussichtslosigkeit benutzt, um eine Verfügung sofort in Kraft zu setzen und die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Liegt tatsächlich eine solche offensichtliche Aussichtslosigkeit vor, kann die verfügende Behörde bei der Beschwerdeinstanz einen Antrag um Entzug der aufschiebenden Wirkung stellen. Die Beschwerdeinstanz entscheidet dann über die aufschiebende Wirkung, bevor sie über die Beschwerde selbst entscheidet. Das ist gerechtfertigter und kann auch zu einem raschen Ergeb-

nis führen. So entscheidet immerhin eine andere Instanz, ob die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist oder nicht. In der Justizkommission haben wir wie folgt abgestimmt. Für die Version mit der «offensichtlichen Aussichtslosigkeit» stimmten fünf Mitglieder und für die Streichung des Zusatzes deren sieben.

Rolf Sommer, SVP. Ich komme mir vor wie ein Laie. Wir haben Justizleute in der Verwaltung, wir haben Kantonsräte, die auch Anwälte sind, und diese kämpfen gegeneinander. Ich habe den Eindruck, hier werde der normale Bürger vergessen, der etwas vom Gesetz verstehen möchte. Das Gesetz sollte von mir aus gesehen sehr einfach geschrieben sein. Was hier «glaveret» wird, muss ich sagen, versteht auf der Strasse keiner mehr. Und das ist doch nicht normal. Da kämpfen die Juristen gegen das Justizdepartement. Die haben das doch bestimmt sehr sauber vorberaten. Wenn ich die Justizkommission anschau, dann habe ich schon Verständnis, dass die Anträge von dort kommen. Denn die meisten Mitglieder der Justizkommission sind Juristen. Es ist absolut unverständlich, dass man hier nicht normal denkt und ans Volk denkt, welches das Gesetz verstehen und nachvollziehen können sollte.

Susanne Schaffner, SP. Rolf Sommer, wir Anwälte, die zu diesem Geschäft sprechen, sind alle gleicher Meinung. Wir versuchen, das Gesetz für Sie zu übersetzen und klar zu machen, welches die Folgen für die Praxis sind. Ich denke, wir sprechen alle sehr verständlich. Auch diesem Änderungsantrag der Justizkommission stimmt die Fraktion SP/Grüne zu. Das ist einer der wichtigen Paragraphen, die nicht geändert werden sollten. Der Sprecher der Justizkommission hat es gesagt: Neu wird festgehalten, dass die aufschiebende Wirkung von der verfügenden Behörde entzogen werden kann. Und dies allein aus dem Grund, dass sie der Meinung ist, eine Beschwerde sei aussichtslos. Man vergisst, dass bereits heute im Gesetz eine Regelung vorhanden ist. Es ist eine Regelung, wie sie in allen Verwaltungsverfahrensgesetzen vorkommt. Die verfügende Behörde wie auch die Beschwerdeinstanz können die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, insbesondere infolge Dringlichkeit. Diese Regelung bedeutet bereits heute, dass man eine Interessenabwägung machen muss. Wie dringlich ist etwas? Ist es aussichtsreich oder nicht? Welche Interessen stehen dem entgegen? Welches sind die öffentlichen Interessen und die Interessen der Beschwerdeführer? Diese Interessenabwägung muss gemacht werden. Sie ist notwendig, sonst werden gewisse Rechte der Betroffenen beschnitten, aber auch öffentliche Interessen. Es ist daher nicht zulässig, eine Regelung aufzunehmen, die darauf abstellt, dass einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung allein aufgrund der Aussichtslosigkeit entzogen wird. Dies wird nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen. Wenn die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung entzieht, wird der Rechtsuchende eine Beschwerde einreichen. Er wird erst einmal die Gewährung der aufschiebenden Wirkung verlangen. In dieser Zeit gilt die aufschiebende Wirkung immer noch. Das Verfahren läuft dann doppelt. Zuerst muss man über die aufschiebende Wirkung streiten, und anschliessend wird man noch über das Materielle streiten müssen. Dies ist keineswegs wie vom Regierungsrat dargestellt eine Beschleunigung, sondern eine Verlangsamung des Verfahrens. Wir stimmen daher dem Antrag der Justizkommission zu.

Thomas A. Müller, CVP. Rolf Sommer, es tut mir Leid, dass ich hier noch einmal «mues lavere». Der Bürger wird nicht vergessen. Wir setzen uns ja gerade für die Rechte des Bürgers ein, auch wenn das gewisse Leute halt vielleicht nicht verstehen. Die vorgeschlagene Änderung von Paragraph 36 ist meines Erachtens unnötig. Bis jetzt konnte die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entzogen werden. Was wichtige Gründe sind, ist unter den Juristen mehr oder weniger bekannt. Es ist ein häufig verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff. In der Auslegung dieses Rechtsbegriffs gibt es doch eine gewisse Rechtssicherheit. Eine Konkretisierung ist daher nicht notwendig. Die Problematik liegt aber in der Aussichtslosigkeit. Dass eine verfügende Behörde bereits über die Aussichtslosigkeit einer künftigen Beschwerde entscheiden können soll, bevor sie den Inhalt einer Beschwerde kennt, ist doch Unsinn. Was würden Sie denken, wenn Sie in einem solchen Verfahren stecken würden und eine Behörde sagen würde: «Ihre Beschwerde ist sowieso aussichtslos, auch wenn wir den Inhalt noch gar nicht kennen.» Auch heute kann bei Aussichtslosigkeit die aufschiebende Wirkung entzogen werden, wenn der Entzug als wichtig angesehen wird. Wir vergeben uns somit gar nichts, wenn wir diese Änderung ablehnen.

Heinz Müller, SVP. Die Sprache, die da gesprochen wird, verstehe ich natürlich haargenau. Rolf Sommer hat es ein wenig angetönt. Für mich ist das nichts anderes als Arbeitsbeschaffung für euch Juristen für die Zukunft. Für mich ist fraglich, ob Sie noch den absoluten Durchblick, respektive die Legitimität haben, hier so etwas zu vertreten. Es sind schlussendlich vor allem für Ihre Geschäfte wiederum Aufträge, die Sie sich da zuschaufeln. Wenn die Regierung eine Teilrevision vorlegt, gehe ich davon aus, dass sie sämtliche rechtlichen Abklärungen gemacht hat. Ich bin kein Jurist. Das möchte ich klar sagen. Wenn ich irgendwo den Eindruck habe, man schaufle sich Arbeit zu, dann sage ich es auch deutsch und klar. Die

Teilrevision dieses Gesetzes soll verhindern, dass Neider Einsprachen machen und volkswirtschaftliche Verluste herbeiführen können – und nichts anderes. Wenn die FdP hier mitmacht, habe ich schon etwas Mühe. Vielleicht ist sie von ihren Juristen in der Fraktion überzeugt worden, wobei diese nicht ganz richtig gesagt haben, was sie eigentlich wollen. Nebst dem volkswirtschaftlichen Verlust schaufeln wir mit den Änderungen der Justizkommission der Verwaltung – der wir doch immer auf die Füße treten, weil sie zu viel verwalte – noch Arbeit zu. Damit schaffen wir wieder Kosten. Für die SVP-Fraktion sind die Bedingungen bereits jetzt erfüllt, dass wir die Teilrevision gesamthaft ablehnen werden.

Urs Huber, SP. Lieber Kollege Müller, der letzte Satz war noch das Tüpfelchen auf dem i. Ich frage mich, ob das Unfähigkeit oder Unwilligkeit ist. Ich bin auch nicht Jurist, und ich bin Mitglied der Justizkommission. In der Justizkommission gibt es auch Anwälte. Ich wollte schon vorhin etwas zum Justizdirektor sagen, der ebenfalls Jurist ist. Er wollte die Anwälte und die Normalbürger gegeneinander ausspielen. Was hier ausgespielt wird, sind die Gerichtsbedürfnisse gegen die Bedürfnisse von Leuten, die vor Gericht irgendetwas wollen. Die Anträge stammen alle, wenn man in ihrer Sprache spricht, aus der Bürokratie. Wie man auf die Idee kommt, dass das immer gegen die Volkswirtschaft sein muss, ist mir absolut schleierhaft. Es kann auch um eine Firma gehen, die ein Recht durchsetzen will. Es können Einzelne sein, die ein Recht durchsetzen wollen. Man ernennt jeden, der eine Beschwerde einreicht, zum Querulanten. Ich finde es merkwürdig, wenn die SVP das macht. Ausgerechnet Rolf Sommer – und ich habe eine gewisse Bewunderung für seine manchmal querulatorische Art – missachtet die Institutionen. Er müsste der erste sein, der all dem zustimmt. Ich habe in meinem Leben noch nie eine Beschwerde gemacht, nur damit dies hier auch deklariert ist. Ich bitte Sie, nicht auf eine Ebene abzusinken, die überhaupt nicht angebracht ist. Man kann verschiedener Meinung sein. Aber am Schluss auch noch abzulehnen – das ist für mich nicht verständlich.

Clivia Wullimann, SP. Heinz Müller, ich will dir einfach klar und deutlich sagen: Was du da behauptet hast, ist frech und unanständig. Es bringt eine Gruppe in Verruf, die das nicht verdient hat. Es geht darum, klar und deutlich zu sagen, was nicht korrekt ist und was geändert werden muss. Das darf man auch, und das macht man auch bei jedem anderen Gesetz. Übrigens: Das macht ihr hier nicht, weil ihr keine Ahnung davon habt. Das begreife ich. Aber ihr macht es sonst bei allen anderen Gesetzen auch.

Yves Derendinger, FdP. Auf das Votum von Heinz Müller muss ich natürlich auch etwas sagen. Ich bin hier als Sprecher der Justizkommission tätig, nicht als Anwalt. Ich bin von der Justizkommission gewählt worden, das Geschäft zu vertreten. Wie bereits erwähnt worden ist, hat es in der Justizkommission nicht nur Juristen. Weniger als ein Drittel der Kommissionsmitglieder sind Juristen. Auch Ihre Fraktion ist in der Justizkommission vertreten. Angesichts des Stimmenverhältnisses in der Justizkommission kann es gar nicht sein, dass diejenigen, die jetzt dagegen gestimmt haben, dies auch in der Justizkommission getan haben. Dann hätte man unter Umständen andere Anträge der Justizkommission in den Rat gebracht. Die Aufgabe des Parlaments ist der Gesetzgebungsprozess. Wenn wir hier ein Gesetz beraten müssen, dann ist es halt auch in einer gewissen Sprache abgefasst. Dagegen können wir uns nicht wehren. So unverständlich sind die Begriffe nun auch wieder nicht, die wir hier verwendet haben. Es geht nicht darum, dass man mit den Anträgen der Justizkommission die Anwälte schützt. Es geht um den Schutz des Rechtsuchenden Bürgers. Ich habe es vorhin bereits erwähnt: Es gibt bei dieser ganzen Geschichte zwei Seiten. Die eine ist eine Beschleunigung des Verfahrens. Ich bin der Meinung, das haben wir erreicht, unter anderem indem wir nur eine einmalige Fristerstreckung gewährt haben. Die andere Seite ist der rechtsuchende Bürger. Jeder unter uns kann auf dieser Seite sein und ist froh, wenn man nicht einfach nur das umsetzt, was die Gerichte gerne hätten, nämlich dass die Fristen möglichst kurz sind. Deswegen würde man vielleicht einmal eine Frist verpassen, und es käme nicht zu einem Entscheid, weil man das Ergebnis nicht anfechten konnte. Dies noch als grundsätzliche Bemerkung.

Ursula Deiss, SVP. Lieber Yves Derendinger, ich möchte dir nur sagen: Die SVP-Mitglieder haben «das Züg» bereits in der Kommission abgelehnt. Du kannst nun nicht sagen, wir hätten nun «gchert». Das lasse ich so nicht gelten.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es wäre verführerisch, jetzt auch noch etwas Öl ins Feuer zu giessen. Das tue ich selbstverständlich nicht – dafür bin ich nun lange genug dabei. *(Heiterkeit)* Es scheint mir auch wichtig, dass man verschiedene Meinungen haben kann. Das ist ja wirklich selbstverständlich, gerade auch im Zusammenhang mit einer Gesetzgebungsvorlage. Auf der anderen Seite muss ich sagen, dass ich bis heute überzeugt bin, was wir vorschlagen, sei absolut vertretbar und korrekt. Ich habe nicht mit der FdP gerechnet. Das kann einem manchmal geschehen, auch wenn man schon lange dabei ist. Ich habe mir eine andere Tagesallianz vorgestellt als diejenige, die sich nun

entwickelt hat. Aber man lernt ja immer ein wenig dazu. Bevor die Diskussion abgewichen ist, waren wir bei Paragraph 36 Absatz 2, also bei der Möglichkeit, dass eine entscheidende Instanz ihren Entscheid sofort in Kraft setzen können soll. In der Botschaft ist ein Beispiel aufgeführt. Angenommen, es gehe um eine Baubewilligung für den Umbau eines Hauses. Der Nachbar erhebt Einsprache, aber nicht wegen des Umbaus, sondern wegen eines Gartenmäuerchens, das schon lange besteht. Das ist ein offensichtlicher Fall von Aussichtslosigkeit. Das ist das Beispiel, und nur solche Fälle kommen in Frage. Nun können Sie sagen, das sei ein gesuchtes Beispiel, und das komme nicht vor. Aber es kommt vor – solches kommt vor. In diesem Zusammenhang muss ich noch auf etwas anderes hinweisen. Die Beschwerde vor Verwaltungsgericht hat von Gesetzes wegen automatisch keine aufschiebende Wirkung. So gesehen besteht eine gewisse Parallele zur Beschwerde im Verwaltungsverfahren. Ich bitte Sie, den Antrag der Justizkommission abzuweisen – auf die Gefahr hin, dass ich einmal mehr auf die Tagesallianz auflaufe.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission	58 Stimmen
Für den modifizierten Antrag Regierungsrat	29 Stimmen

§ 36^{bis}

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1: Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.

§ 37

Antrag Markus Grütter

Verfahrenskosten und Parteientschädigungen im Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen

§ 37 Absatz 2 (2. Satz) sowie § 39 (2. Satz) des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 sind ersatzlos zu streichen.

Yves Derendinger, FdP. Wie ich beim Eintreten gesagt habe, kann ich als Justizkommissions-Sprecher zu diesem Antrag nicht Stellung nehmen, weil wir ihn in der Kommission nicht besprochen haben. Wir haben die Thematik angeschaut, daraus ist aber kein Antrag erwachsen. Ich gehe davon aus, dass ein Teil der Mitglieder der Justizkommission dem folgen wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass Paragraph 77 Absatz 2 gleichzeitig geändert werden müsste, damit Übereinstimmung herrscht.

Susanne Schaffner, SP. Der Änderungsantrag von Markus Grütter kommt sehr überraschend. Im Vorfeld der Revision wurde er nicht diskutiert, soweit ich das der Botschaft entnehmen konnte. Es ist daher sehr schwierig, heute die Auswirkungen einer solchen Änderung abzusehen. In der Vorlage des Regierungsrats wurde genau das Gegenteil gemacht. Auch für das Verwaltungsgerichtsverfahren wurde eingeführt, was für das Verwaltungsverfahren gilt. Den Behörden können weder die Parteikosten auferlegt werden, noch müssen sie Prozesskosten bezahlen. Auch müssen Sie weder Parteientschädigungen ausrichten, noch erhalten sie solche. Man hat das so geregelt, weil das bis jetzt Praxis war. Es gibt Ausnahmefälle. Was will Markus Grütter? Die am Verfahren beteiligten Behörden sollen einerseits ebenfalls Verfahrenskosten bezahlen. Andererseits sollen sie Parteientschädigung erhalten, wenn rechtsuchende Betroffene im Beschwerdeverfahren vor der Verwaltungsbehörde unterliegen. Tatsächlich hat man im Jahr 2002 eine Motion zur Prüfung dieser Sache überwiesen. Offenbar hat man diese Problematik jetzt nicht geprüft, und man hat es im Verwaltungsgerichtsverfahren anders gemacht. Wir lehnen die Änderungsanträge von Markus Grütter aus den folgenden Gründen ab. Die Behörden treten als Träger von öffentlichen Aufgaben in den Verfahren auf. Sie handeln in den meisten Fällen von Amtes wegen. Das heisst, sie sind als Vorinstanz automatisch Beschwerdegegner. Eine Änderung von Paragraph 36 hätte zur Folge, dass die Behörden, und vor allem die Gemeinden die Verfahrenskosten in allen Fällen tragen müssen, in welchen sie unterliegen. Ich bin nicht so sicher, ob dies von den beteiligten Gemeinden tatsächlich so gewünscht wird. Sie könnten nämlich gar nicht entscheiden, ob sie das Kostenrisiko tragen wollen oder nicht. Sie sind ganz einfach gezwungen mitzumachen. Das Kostenprivileg macht denn durchaus Sinn. Die Behörden und Gemeinden sollen nicht dafür bezahlen müssen, dass sie öffentliche Interessen zu vertreten haben. Sie müssen nämlich die öffentlichen Interessen auf jeden Fall vertreten und sollen nicht im Hintergrund überlegen müssen, dass sie das etwas kostet. Das ist ihre Aufgabe. Auf der andern Seite möchte der Antragsteller, dass die beteiligten Behörden eine Parteientschädigung erhalten, wenn sie in einem Verfahren obsiegen. Auch da gilt das gleiche. Die Behörden müssen in der

Regel als Vorinstanz öffentliche Interessen vertreten und von Amtes wegen am Beschwerdeverfahren teilnehmen. Sie benötigen dazu in den wenigsten Fällen einen Rechtsvertreter. Wenn der Antragsteller eine Abschreckung der Rechtsuchenden erreichen will, indem für Rechtsuchende das Risiko besteht, dass sie den Gemeinden und Behörden eine Parteientschädigung bezahlen müssen, so ist dies eine Schikane, die unzulässig ist. Auf Bundesebene wird zugunsten der Rechtsuchenden genau gleich legiferiert. Der Rechtsuchende soll nicht durch ein solches Kostenrisiko davon abgehalten werden, Beschwerde zu führen. Es genügt vollauf, wenn er das Kostenrisiko der Prozesskosten, also der Verfahrenskosten trägt. Nach der heutigen Formulierung, wie sie im Gesetz vorhanden ist und wie sie auch neu im Verwaltungsgerichtsverfahren gelten soll, ist es durchaus möglich, dass einer Behörde eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Dies ist der Fall, wenn sie eigene vermögensrechtliche Interessen vertritt oder wenn es eine sehr komplexe Sache ist. Dazu gibt es eine gefestigte Praxis der Verwaltungsbehörden. Auch das Verwaltungsgericht hat bisher die Entschädigungen zugesprochen, obwohl dies im Verwaltungsverfahrensgesetz so noch gar nicht geregelt war. Die heute geltende Regelung genügt den Anliegen, die von Markus Grütter vorgebracht werden, durchaus. Wir lehnen darum den Änderungsantrag ab.

Thomas A. Müller, CVP. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag von Markus Grütter. Effektiv kann es unbefriedigend sein, wenn man gegen eine Gemeinde prozessiert, schlussendlich gewinnt und dem Klienten sagen muss: «Du hast zwar gewonnen, aber die Kosten musst du halt nun trotzdem selbst tragen.» Das Bundesgerichtsgesetz, Paragraph 68 Absatz 3, sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, einer Gemeinde die Parteientschädigung aufzuerlegen.

Markus Grütter, FdP. Ich verweise auf mein Eintretensvotum. Ich habe dort alles gesagt. Aus zeitlichen Gründen möchte ich das nicht wiederholen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich bedaure beinahe, dass nicht noch mehr Anträge vorliegen. Vielleicht würde dies mit der Zeit dazu führen, dass zwischen SP und FdP doch gewisse Differenzen aufkommen würden, wie sich nun hier eine abzeichnet. Es ist nicht so, dass das Postulat Grütter bei der Gesetzgebungsarbeit vergessen worden wäre. Es ist auch nicht so, Frau Schaffner, dass die Frage nicht diskutiert worden wäre. Sie sind zwar nicht in der Justizkommission – ich habe zwar heute den Eindruck erhalten, Sie gehören dazu, und die Kommission habe ein zusätzliches Mitglied erhalten. Im Gegenteil: Das Thema wird in der Botschaft, Seite 6, unter Ziffer 1.4 sehr ausführlich behandelt – eigentlich unter allen Punkten am ausführlichsten. Dort wird auch gesagt, warum man das Postulat Grütter, welches vom Kantonsrat überwiesen wurde, nicht umsetzen will. In der Vernehmlassungsvorlage war eine solche Bestimmung enthalten. Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser wollte nicht, dass den Behörden von Kanton und Gemeinden Kosten auferlegt werden können, respektive dass sie solche bezahlen müssen. Wie gesagt worden ist, gibt es ein gewisses Behördenrisiko oder Berufsrisiko, dass man in ein Verfahren einbezogen und verwickelt wird. Dies im Unterschied zur privaten Partei, die in aller Regel selber entscheidet, ob sie in einem Verfahren mitmachen will oder nicht. Dies ist der Hintergrund der Praxis, dass man Kommissionen, Gemeinden usw. keine Kosten auferlegt. Es sei denn, die Instanz entscheide so, wie man es fast nicht verstehen kann – renitent, wider besseres Wissen oder gegen klare Praxisvorgaben. In einem solchen Fall können in der Praxis Kosten auferlegt werden, und das wird auch gemacht. Das ist unsere Begründung, die schriftlich ausgeführt worden ist und die auch im Vernehmlassungsverfahren als Auffassung verstärkt worden ist.

Abstimmung

Für den Antrag Grütter

41 Stimmen

Dagegen

41 Stimmen

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich komme doch noch zu einem Stichentscheid. Der Antrag Regierungsrat obsiegt.

§ 38, § 39^{bis}, § 39^{ter}, § 39^{quater}, § 40

Angenommen

§ 50^{bis}

Antrag Justizkommission

Paragraph 50^{bis} soll gestrichen werden.

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. In diesem Paragraphen geht es um die Gerichtsferien. Diese sollen laut dem Vorschlag nur noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und nur noch während der Weihnachtszeit stattfinden. Gerichtsferien über Ostern und während der Sommerferien fallen weg. Im verwaltungsinternen Verfahren hingegen sollen sie weiterhin gelten. Auch beim Versi-

cherungsgericht, das unter das verwaltungsgerichtliche Verfahren fällt, gelten die Gerichtsferien nach wie vor, weil ein Bundesgesetz, der allgemeine Teil über das Sozialversicherungsrecht, Gerichtsferien vorsieht. Es sind aber andere, als sie bei uns in der ZPO vorgesehen sind. Wenn man das anschaut, so ist das Chaos perfekt. Wir haben eine ZPO, Gerichtferien, die für das verwaltungsinterne Verfahren gelten. Zudem haben wir verwaltungsgerichtliche Gerichtsferien, wie es hier vorgeschlagen wird. Für die Versicherungsgerichte gibt es jedoch eine Ausnahme. Wir haben also drei, vier verschiedene Arten von Gerichtsferien. So kann es nicht gehen. Aus der Sicht der Justizkommission muss hier eine Vereinheitlichung erreicht werden. Auf Bundesebene sind die Gerichtsferien vereinheitlicht worden – sie bestehen aber noch. Es gibt auf Bundesebene auch im Sommer Gerichtsferien. Wir sind der Auffassung, man müsse auch im Kanton eine Regelung der Gerichtsferien anstreben. Das soll aber nicht in diesem Einzelgesetz gemacht werden. Eine Gesamtschau muss gemacht werden. Heute dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis Ende August. Man kann sich vorstellen, dass man diese unter Umständen verkürzt und andere Gerichtsferien auch anpasst. Das müsste man über alle Gesetze im Kanton vornehmen, sodass nicht wie ausgeführt vier unterschiedliche Arten von Gerichtsferien vorkommen. «So chunnt me würtlech gar nümme druus.» Das kann auch nicht im Interesse des Rechtsuchenden sein. Grundsätzlich sind Gerichtsferien nicht so schlecht, wie sie hier dargestellt werden. Sie geben den Gerichten immerhin die Möglichkeit, gewisse Pendenzen abzubauen, weil keine Eingaben eingehen. Das müsste wirklich gesamtheitlich angeschaut werden. Die Justizkommission ist aufgrund dieser Erwägungen mit sechs zu fünf Stimmen bei einer Enthaltung für die Streichung dieses Artikels.

Susanne Schaffner, SP. Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem Änderungsantrag der Justizkommission zu. Wir sind gegen die Abschaffung der Gerichtsferien. Ich kann den Ausführungen des Sprechers der Justizkommission nur zustimmen. Gerstern Abend bei der Vorbereitung habe ich noch etwas Zusätzliches entdeckt. Daher konnte ich den Herrn Regierungsrat gar nicht darüber informieren. Die Abschaffung der Gerichtsferien ist bundesrechtswidrig. Der Kanton Solothurn müsste nämlich bis zum Ende dieses Jahres für das sozialversicherungsrechtliche Verfahren eine Regelung für die Gerichtsferien treffen. Dies ist gemäss dem allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts notwendig. Die Übergangsfrist läuft bis Ende Jahr. Die Kantone müssen die Anpassungen treffen, was die Gerichtsferien betrifft. Diese Anpassungen haben wir überhaupt nicht gemacht. Wir machen nämlich das Gegenteil: Wir schaffen die Gerichtsferien ganz einfach ab. Es nimmt mich dann Wunder, welche Regelung nächstes Jahr gilt. An ein und demselben Gericht, beispielsweise dem Versicherungsgericht, gibt es eine unterschiedliche Handhabung. Macht man eine Beschwerde gestützt auf das Unfallversicherungsgesetz, so gelten die bundesrechtlich vorgeschriebenen Gerichtsferien. Hat man beispielsweise ein Problem wegen der Kinderzulagen, so gelten beim gleichen Gericht keine Gerichtsferien. Das ist für uns eine inakzeptable Situation. Die Abschaffung der Gerichtsferien ist ein Schnellschuss, wenn man sich nicht überlegt, wie man das am besten vereinheitlichen kann. Wenn der Regierungsrat einen Vergleich mit dem Strafprozessverfahren macht, so ist das sehr bemühend. Dort hatte man noch nie Gerichtsferien, und dort stehen sie sicher nicht zur Diskussion. Die Sache kommt vonseiten des Gerichts. Das Gericht hat den Eindruck, es könne nicht genug gearbeitet werden im Sommer. Die Statistik der Gerichte sagt etwas anderes aus. Es ist genügend Arbeit vorhanden, sodass man während des gesamten Sommers arbeiten kann. Die Fraktion SP/Grüne ist nicht gegen eine Kürzung der Gerichtsferien. Dies soll aber nicht so gemacht werden, wie es hier vorgeschlagen wird. Wir stimmen daher dem Änderungsantrag der Justizkommission zu.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es geht um die Sommergerichtsferien vom 15. Juli bis Ende August. Diese sollen insbesondere auf Wunsch des Verwaltungsgerichts abgeschafft werden. Sie begründen dies wie folgt. Gerichtsferien bedeuten, dass die Fristen nicht laufen. Während anderthalb Monaten gehen somit die Verfahren nicht vorwärts. Ende August haben sie dann einen Berg von Verfahren, und das wollen sie nicht. So einfach ist das. Natürlich wäre eine einheitliche Regelung erwünschter. Aber ob bemühend oder nicht – im Strafprozess gibt es auch keine Gerichtsferien. Wie gesagt wurde, hat es das nie gegeben. Der Vergleich mit der Zivilprozessordnung ist auch nicht ganz in Ordnung. Bei der Zivilprozessordnung streitet in der Regel eine zivile Partei A mit einer Partei B: Ein Mann gegen eine Frau oder eine Frau gegen einen Mann. Das ist eine andere Situation, als sie im Verwaltungsverfahren gegeben ist. Dort stehen öffentliche Interessen, Verwaltungsinteressen usw. auf dem Spiel. Dort geht es halt manchmal auch, Entschuldigung, liebe FdP, um wirtschaftliche Interessen. Das wird wohl nicht ausreichen, um euch zu überzeugen. Es gibt schon klare Gründe für die vorgeschlagene Regelung, vor allem seitens derjenigen, die davon bei der Arbeit direkt betroffen sind.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission
Dagegen

53 Stimmen
36 Stimmen

§ 52, § 53, § 55, § 59, § 61, § 62

Angenommen

§ 68,

Antrag Justizkommission

Absatz 2 (letzten Satz streichen): Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.

Yves Derendinger, FdP. Dazu kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich um dieselbe Regelung, über die wir bereits im Zusammenhang mit Paragraf 33 Absatz 2 beraten haben. Die Frist zur Verbesserung soll nach dem Antrag der Justizkommission erstreckt werden können. Die Begründung ist dieselbe wie bei Paragraf 33 Absatz 2.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission

56 Stimmen

Dagegen

30 Stimmen

§ 69, § 77, § 84, § 86

Angenommen

§ 89

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1: Gegen Vollstreckungsbefehle und gegen Anordnungen nach §§ 86 und 88 kann innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

§ 96, II., § 116, III.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Wir kommen zur Schlussabstimmung, in der das Zweidrittelsmehr notwendig ist.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 59)

71 Stimmen

Dagegen

15 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 11. September 2007 (RRB Nr. 2007/1555), beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) die kantonale Schätzungskommission, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das kantonale Steuergericht und weitere durch die Gesetzgebung bezeichnete Verwaltungsgerichtsbehörden.

Absatz 2 lautet neu:

² Sind einzelne Beamte, Angestellte oder Amtsstellen verfügbungsberechtigt, so gelten sie als Behörde.

§ 9. Im Absatz 1 wird folgender Satz vorangefügt:

¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslösende Ereignis folgt.

Absatz 2 lautet neu:

² Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird eine Eingabe inner-

halb der Frist einer unzuständigen solothurnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten.

§ 10. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Die gleiche Frist darf nur ausnahmsweise mehr als einmal erstreckt werden.

Als § 10^{bis} wird eingefügt:

§ 10^{bis}. 3. Wiederherstellung

¹ Eine nicht eingehaltene Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert derselben Frist muss zudem die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden.

§ 13.

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 13. VII. Vertretung

1. Im allgemeinen

§ 13 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises. Die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

Als § 13^{bis} wird eingefügt:

§ 13^{bis}. 2. Obligatorische Vertretung

¹ Treten in einer Sache mehr als zehn Parteien mit kollektiven oder individuellen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen.

² Kommen sie dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter.

³ Die Verfügungen, die aufgrund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, sind nicht selbständig anfechtbar.

⁴ Die Behörde legt die Entschädigung der obligatorischen Vertreter nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Entschädigt werden die nachgewiesenen Auslagen und bei Personen, die berufsmässig Personen vor Gericht vertreten, der notwendige Arbeitsaufwand. Die Entschädigung und allfällige weitere Kosten der obligatorischen Vertretung werden nach den Regeln über die Verfahrenskosten (§ 37 Abs. 2) verlegt. Dies gilt auch für das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz. Das Gemeinwesen, dem die Behörde angehört, zahlt die Entschädigung an die obligatorischen Vertreter aus.

§ 16 Absatz 2 lautet neu:

² Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamtes unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen.

Als § 21^{bis} wird eingefügt:

§ 21^{bis}. 3^{bis}. Verzicht auf eine Begründung

Auf die Begründung von Verfügungen und Entscheiden kann verzichtet werden, wenn

- a) unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
- b) die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
- c) den Parteien und den anderen Beteiligten am Verfahren angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit Zustellung des Dispositivs schriftlich eine Begründung verlangen können. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Begründung erneut zu laufen.

§ 22 Absatz 1 lautet neu:

¹ Verfügungen und Entscheide können durch die zuständige Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder widerrufen werden, falls sich die Verhältnisse geändert haben oder, sofern Rückkommensgründe bestehen, überwiegende Interessen dies erfordern.

Als § 31^{bis} wird eingefügt:

§ 31^{bis}. II^{bis}. *Neue Vorbringen*

¹ Mit der Beschwerde dürfen keine neuen Begehren vorgebracht werden. Hingegen sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt.

² Die Behörde auferlegt derjenigen Partei, die neue Vorbringen verspätet ins Verfahren einbringt, die daraus entstehenden Mehrkosten, wenn sie ein Verschulden trifft.

Absatz 3 wird gestrichen.

Als § 34^{bis} wird eingefügt:

§ 34^{bis}. VI^{bis}. *Rücknahme; neue Verfügung und neuer Entscheid*

¹ Angefochtene Verfügungen und Entscheide können von der Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung zurückgenommen werden.

² Die Vorinstanz eröffnet eine neue Verfügung oder einen neuen Entscheid ohne Verzug den Parteien und den anderen Verfahrensbeteiligten und setzt die Beschwerdeinstanz darüber in Kenntnis.

³ Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung oder den neuen Entscheid der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist.

§ 35. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Soweit sich aus der Gesetzgebung oder der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend.

§ 36.

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 36. VIII. *Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen*

§ 36 Absatz 2 lautet neu:

² Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit oder offensichtlicher Aussichtslosigkeit, kann die verfügende oder entscheidende Behörde die Verfügung oder den Entscheid sofort in Kraft setzen.

Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Nach Einreichung der Beschwerde kann die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren andere vorsorgliche Massnahmen anordnen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten. Können vorsorgliche Massnahmen einen erheblichen Schaden bewirken, so kann die Partei, die das Begehren gestellt hat, unter Androhung des Nichteintretens verpflichtet werden, innert angemessener Frist Sicherheiten zu leisten.

§ 36^{bis} Absatz 1 lautet neu:

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.

§ 37 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 38 Absatz 2 lautet neu:

² Im Beschwerdeverfahren kann die Bevorschussung oder Sicherstellung der Verfahrenskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird die verlangte Bevorschussung oder Sicherstellung nicht oder nicht fristgerecht geleistet, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Als § 39^{bis} wird eingefügt:

§ 39^{bis}. IV. Solidarische Haftbarkeit

Mehrere Personen auf einer Parteiseite (Streitgenossen) tragen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten und Parteientschädigungen unter solidarischer Haftbarkeit zu gleichen Teilen, soweit in der Verfügung oder im Entscheid nichts anderes bestimmt wird.

Als § 39^{ter} wird eingefügt:

§ 39^{ter}. V. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss. Die sich daraus ergebenden Kosten trägt in der Regel der Kanton, soweit sie in Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons anfallen, und die betroffene Gemeinde, soweit sie in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinde anfallen.

Als Abschnitt E. wird (nach § 39^{ter} und vor dem 4. Titel «Die Verwaltungsgerichtsbarkeit») eingefügt:

E. Elektronischer Rechtsverkehr

Als § 39^{quater} wird eingefügt:

§ 39^{quater}. Elektronischer Rechtsverkehr

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden und Parteien regeln. Er kann insbesondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften, die Zustellungen, die Einhaltung von Fristen und die Haftung beim elektronischen Rechtsverkehr erlassen.

§ 40 Absatz 1 Buchstabe a) lautet neu:

a) die kantonale Schätzungskommission;

§ 52 Absatz 2 lautet neu:

² Neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel sind, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt. § 31^{bis} Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

§ 53 lautet neu:

Der Beweis wird durch Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige, Parteibefragung, schriftliche Auskünfte und Auskunftspersonen geleistet.

§ 55 lautet neu:

Die Beweise können durch das Gericht, eine Delegation des Gerichtes oder durch den Instruktionsrichter abgenommen werden. Sie werden durch das Gericht selbst abgenommen, soweit dies vom übergeordneten Recht oder von einer Partei ausdrücklich verlangt wird.

§ 59 lautet neu:

Die Akten der Verwaltungsprozesse und Beschwerdeentscheide werden von der betreffenden Verwaltungsgerichtsbehörde aufbewahrt.

§ 61 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 62 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 68.

Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 68. III. Einreichung und Begründung; neue Vorbringen

§ 68 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.

³ Mit der Beschwerde dürfen keine neuen Begehren vorgebracht werden. Hingegen sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt. § 31^{bis} Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

§ 69. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} § 34^{bis} ist sinngemäss anwendbar.

§ 77. Als Satz 2 wird angefügt:

Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

§ 84 lautet neu:

¹ Die Vollstreckung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde.

² Vollstreckungsbehörde ist der Vorsteher des örtlich zuständigen Oberamtes.

§ 86 lautet neu:

¹ In allen anderen Fällen erlässt die Vollstreckungsbehörde einen Vollstreckungsbefehl. Darin werden die zur Herstellung des verfügungs- und entscheidungsgemässen Zustandes nötigen und geeigneten Massnahmen angeordnet. Die Vollstreckungsbehörde ist berechtigt, Verfügungen unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu erlassen, Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anzuordnen oder polizeiliche Zwangsmittel in Anspruch zu nehmen.

² Die Vollstreckungsbehörde kann von den um Vollstreckung ersuchenden Parteien, mit Ausnahme der hoheitlich handelnden Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Bevorschussung oder Sicherstellung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens verlangen. Wird die verlangte Bevorschussung oder Sicherstellung nicht geleistet, wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt.

³ Die unterlegene Partei trägt in der Regel die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

§ 89 Absatz 1 lautet neu:

¹ Gegen Vollstreckungsbefehle und gegen Anordnungen nach §§ 86 und 88 kann innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Als Abschnitt E. wird (nach § 95) angefügt:

E. Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom ...

Als § 96 wird angefügt:

§ 96. Übergangsbestimmungen

¹ Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, sind grundsätzlich die neuen Bestimmungen anwendbar.

² Auf das Beschwerdeverfahren vor derjenigen Beschwerdeinstanz, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beschwerde befasst ist, sind die neuen Bestimmungen über die Verbesserung der Beschriftung und über die neuen Vorbringen nicht anwendbar. Insoweit bleiben die Bestimmungen des alten Rechts anwendbar.

II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 wird wie folgt geändert:

Der elfte Titel lautet neu:

Aufsicht, Berichterstattung, Rechtssetzung und elektronischer Rechtsverkehr

Als Ziffer IV wird (nach § 115) eingefügt:

IV. Elektronischer Rechtsverkehr

Als neuer § 116 wird eingefügt:

§ 116. Elektronischer Rechtsverkehr

Das Obergericht kann in einer Verordnung den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Gerichten und Parteien regeln. Es kann insbesondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften, die Zustellungen, die Einhaltung von Fristen und die Haftung beim elektronischen Rechtsverkehr erlassen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

ID 186/2007

Dringliche Interpellation überparteilich: Unternehmenssteuerreform II

(Wortlaut der Interpellation vom 5. Dezember 2007 siehe «Verhandlungen» 2007, S.1456)

Begründung der Dringlichkeit

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich entschuldige mich dafür, dass in der Eile nicht alle Unterschriften verteilt worden sind. Das wird selbstverständlich noch nachgeholt. Es sind wesentlich mehr Unterschriften, als Sie auf Ihrem Tisch finden.

Herbert Wüthrich, SVP. Wir möchten die Position des Regierungsrats zu diesem Geschäft in Erfahrung bringen. Es ist nicht sicher, dass die Januar-Session stattfinden kann – wir haben auch schon erlebt, dass eine Januar-Session gestrichen wurde. Daher sind wir der Meinung, Dringlichkeit sei gegeben. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Volksabstimmung am 24. Februar 2008 stattfinden wird. Ich denke, die Dringlichkeit ist mehr als begründet. Ich bitte Sie, der Dringlichkeit nach der Pause zuzustimmen.

ID 189/2007

Dringliche Interpellation Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Sonntagsverkäufe während der Adventszeit

(Wortlaut der Interpellation vom 5. Dezember 2007 siehe «Verhandlungen» 2007, S. 1458)

Begründung der Dringlichkeit

Clivia Wullimann, SP. Wenn Sie den Titel der Interpellation gelesen haben, gibt es nichts Dringlicheres. Wir leben jetzt in der Adventszeit, und es geht um die Sonntagsverkäufe und die Bewilligung der Sonntagsverkäufe in der Adventszeit. Es geht um die Bewilligungspraxis im Kanton Solothurn. Diese entspricht nicht unbedingt dem Gesetz.

Die Verhandlungen werden von 10.45 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

ID 186/2007

Dringliche Interpellation überparteilich: Unternehmenssteuerreform II

(Weiterberatung, siehe S. 1386)

Beratung über die Dringlichkeit

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Ich darf Ihnen noch bekannt geben, dass die dringliche Interpellation von 59 Ratsmitgliedern unterzeichnet worden ist. Bei der ersten Version waren ja bekanntlich nicht alle Unterschriften enthalten.

Roland Heim, CVP. Ich kann es kurz machen. Unsere Fraktion gehört grossmehrheitlich zu den Unterzeichnenden. Wir sind für Dringlichkeit.

Herbert Wüthrich, SVP. Auch wir sind natürlich für Dringlichkeit. Es geht um die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen. Es ist sinnvoll und auch richtig, dass die Regierung ein Zeichen setzt. Daher werden wir der Dringlichkeit geschlossen zustimmen.

Markus Schneider, SP. Die Fraktion SP/Grüne hat die Interpellation überflogen und festgestellt, dass es sich bei einem grossen Teil der Fragen um reine Wissensfragen geht. Ein grosser Teil dieser Fragen betrifft die Bundesebene. Wir sind etwas erstaunt darüber, dass unter den Befürwortern der Unternehmenssteuerreform II offensichtlich nach wie vor grosse Wissenslücken bestehen. Wir können nachvollziehen, dass Sie diese Wissenslücken möglichst rasch stopfen wollen. Trotzdem sind wir nicht der Meinung, dass man den Kantonsrat für dieses Seminar missbrauchen soll. Wir lehnen daher die Dringlichkeit ab.

Claude Belart, FdP. Markus, wir sind natürlich lernbegierig und möchten diese Lücken schliessen. Wir sind allem Anschein nach nicht alle so gebildet. Die Fragen sind gerechtfertigt. Viele Leute lesen das gar nicht, weil es «sones verruckts» Papier ist. Ich hoffe auf relativ einfache Antworten, die man auch kommunizieren kann. Das ist nicht mehr als in Ordnung, handelt es sich doch um eine entscheidende Abstimmung. Wir haben das Recht, die Stellungnahme der Regierung zu kennen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung (Quorum 57)

56 Stimmen

Dagegen

27 Stimmen

Christian Imark, SVP. Ich beantrage, dass die Abstimmung wiederholt wird: Es waren noch nicht alle da.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Imark

50 Stimmen

Dagegen

33 Stimmen

Markus Schneider, SP. Sie haben über einen Ordnungsantrag abgestimmt, der die Wiederholung der Abstimmung verlangt. Dies aber unter den gleichen Bedingungen wie vorher: Das Quorum ist bereits festgestellt worden. Diejenigen die den Saal nach der Einleitung des Abstimmungsverfahrens betreten haben, sollen diesen bitte wieder verlassen. Ich bitte darum, das so durchzuführen.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Laut einer Auskunft gibt es keine solche Bestimmung. Wenn eine neue Abstimmung stattfindet, zählen die Anwesenden zum Quorum.

Markus Schneider, SP. Dann muss ich meinen Unmut hier kundtun. Es war klar, bis wann die Pause dauert. Es war klar, dass nach der Pause über die Dringlicherklärung der beiden Interpellationen abgestimmt wird. Wenn Leute zu spät kommen, so kann das nicht als Argument herangezogen werden, um eine Abstimmung zu wiederholen. Sonst öffnen wir einem Verfahren Tür und Tor, wonach man jederzeit auf jedes Geschäft zurückkommen kann. Und das wäre ein schlechtes Zeichen für den Kantonsrat.

Abstimmung	
Für dringliche Behandlung (Quorum 60)	59 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

ID 189/2007

Dringliche Interpellation Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Sonntagsverkäufe während der Adventszeit

(Weiterberatung, siehe S. 1386)

Philipp Hadorn, SP. Wir befinden uns in der Adventszeit, und für Sonntagsverkäufe wurden seitens des Kantons Bewilligungen erteilt. Es zeichnet sich ab, dass Arbeitsgesetzverletzungen vorliegen, Seco-Weisungen nicht eingehalten worden sind, Bundesgerichtsentscheide verletzt werden und die vorliegende sozialpartnerschaftliche Vereinbarung nicht eingehalten wird. Es ist gut, wenn die Regierung die Chance erhält, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Wir sind daher dankbar, wenn das Anliegen dringlich behandelt wird. Unsere Fraktion steht geschlossen hinter der Dringlichkeit.

Roland Heim, CVP. Im Gegensatz zur vorhergehenden Interpellation, bei welcher wir das Ereignis noch vor uns haben, zielt diese Interpellation in die Vergangenheit. Die Bewilligungen können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Darum ist das Thema zwar aktuell, aber für uns nicht dringlich. Sollten Änderungen zum Tragen kommen, wäre das frühestens im nächsten Dezember der Fall. Aus diesem Grund sind wir grossmehrheitlich nicht für Dringlichkeit.

Herbert Wüthrich, SVP. Die Bewilligungen für das Jahr 2007 sind bereits erteilt worden. Daran können wir nicht rütteln. Aus der Bevölkerung waren keine Unmutssignale festzustellen. Daher können wir getrost wieder zur Tagesordnung übergehen und müssen der Dringlichkeit nicht zustimmen. Ich erinnere daran, dass Weihnachten am 24. und 25. Dezember stattfindet. Das weiss man nicht erst seit heute. Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Dringlichkeit abzulehnen.

Claude Belart, FdP. Wir sehen es ziemlich gleich: Für das, worum es hier geht, ist Weihnachten vorbei. Man hat Zeit, all das sauber aufzugleisen. Wenn Missstände vorhanden sind, wird es auch Verfahren und Bussen geben. Diese müssten unabhängig laufen. Offenbar kennt man die Missstände. Allem Anschein nach ist es die Gewerkschaft, die das kontrolliert und dem nachgeht. Wie ich die Unia kenne, wird sie entsprechende Schritte einleiten. Ich bin auch der Meinung, wir gehen zum normalen Geschäft über.

Abstimmung	
Für dringliche Behandlung (Quorum 61)	23 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

RG 145/2007

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgenstände (kantonale Lebensmittelverordnung)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2007 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 7. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 28. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Andreas Eng, FdP, Präsident der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Vorlage ist nicht spektakulär. Einerseits geht es um eine Anpassung an gewisse sprachliche Änderungen in der Gesetzgebung und andererseits wird eine kleine Vollzugsaufgabe von einem Provisorium ins Definitivum geführt. Konkret geht es um die Kontrollen der milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienste. Vorher waren diese privatrechtlich organisiert. Seit 2003 ist es eine Aufgabe der kantonalen Lebensmittelkontrolle. Diesen Zustand möchte man nun, nachdem sich diese Lösung bewährt hat, ins Definitivum überführen. Das Ganze steht im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft. Wir haben das Geschäft in der Sozial- und Gesundheitskommission diskutiert und beantragen Ihnen einstimmig Zustimmung zu dieser Änderung der Verordnung.

Jakob Nussbaumer, CVP. Kaum jemand kann mit der kantonalen Lebensmittelverordnung viel anfangen. Dabei empfinde ich sie als schlafenden Hund, wenn nicht gar als Ungeheuer. Was im Bereich Fleischkontrolle abläuft, ist für mich ein Fragezeichen. Unter dem Vorwand EU-Gesundheitsvorschriften werden Kontrollen gemacht und Auflagen durchgezogen, die ein grosses Fragezeichen sind. Kleinmetzger können es sich nicht mehr leisten zu investieren. Sie schliessen ihre Betriebe im Kanton Solothurn, und wir müssen ausserkantonale Metzger. Im letzten Sommer wurde eine Metzgerei in Messen geschlossen, die während zwölf Jahren auf kleinbäuerliches Metzgen spezialisiert war. Der Störenmetzger, der früher auf den Hof gekommen ist, war dort tätig. Diese Metzgerei wurde mit Beratung der Lebensmittelkontrolle eingerichtet. Es darf doch nicht wahr sein, dass man so etwas nach 12 Jahren schliessen muss, und dass man fortan zum Metzgen nach Bätterkinden gehen muss. Ich frage mich, ob die Berner andere Gesetze haben als die Solothurner. Mit dem milchwirtschaftlichen Inspektionsdienst habe ich auch nicht gerade positive Erfahrungen gemacht. Unangemeldet kommen meist zwei Herren vorbei, wenn es nicht drei sind. Zum mir sind immer zwei oder drei Personen des Staats gekommen, was ja auch nicht unbedingt billig ist. Die Kontrolle beginnt mit den Aufzeichnungen über die Eutergesundheit, führt über das Behandlungsjournal und den Milchraum zum Servicerapport und endet mit Diskussionen über den Sinn und Unsinn von Fliegennetzen am Fenster. Wenn die Türen aus praktischen Gründen meist offen sind, kann man wirklich darüber streiten, was da vernünftig ist. Ich bin nicht gegen die Kontrollen. Aber ich fühle mich überrumpelt, wenn die staatlichen Kontrolleure unangemeldet kommen, währenddem der Chef an einer Umbawiko-Sitzung teilnimmt, wobei die Frau versucht, den Herren gerecht zu werden. (*Heiterkeit*) Gerecht werden mit dem Bürokratismus, wohlverstanden. Ich stelle den Antrag auf Ergänzung von Paragraf 3 durch einen Buchstaben c mit dem folgenden Wortlaut: «Die Kontrollen sind in der Regel 24 Stunden vorher anzumelden.» Unangemeldete Kontrollen sind sehr unangenehm. Wer das schon erfahren hat, kommt sich sehr klein vor, wenn nicht sogar ausgezogen bis auf die Unterhosen. Unangemeldete Kontrollen bieten Angriffsfläche für Konflikte und unerwünschten Zeitaufwand.

Fritz Lehmann, SVP. Es ist bereits sehr vieles gesagt worden, das ich nicht mehr wiederholen muss. Andreas Eng hat sich zum Gesetz geäussert. Ich unterstütze das, was Jakob Nussbaumer gesagt hat. Es ist tatsächlich mühsam. Es geht vor allem um die vollen Kontrollen. Dazu müssen sämtliche Unterlagen bereitgestellt werden. Es geht nicht um jene Kontrollen, bei welchen ein «Fläschli» Milch genommen wird, und dann geht man wieder. Ich möchte den Leuten, welche diese Kontrollen machen, nahe legen, diese möglichst auf der sachlichen Basis zu belassen. Es geht um die Hygiene und um die Qualität und nicht um irgendwelche Kleinigkeiten. Wir stimmen dem Antrag Nussbaumer zu.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich bin offenbar nicht der einzige, der in der heutigen Sitzung überrumpelt ist. In der Kommission war das kein Thema. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Inhalt der ganzen Geschichte. Die Normkontrollen sollten aus meiner Sicht angemeldet stattfinden. Es gibt immer wieder Ausnahmen, vor allem bei denjenigen Leuten, die sich wiederholt nicht daran halten. Es geht auch darum, einen Sachverhalt zu schaffen, damit das Inspektorat die entsprechenden Verfügungen begründen kann. Möglicherweise liegen auch mehrere Klagen von auswärts vor. Ich meine, man sollte den Antrag im Moment nicht positionieren. Ich bin jederzeit offen dafür, dass man hier etwas machen könnte. Ich werde im Departement dafür sorgen, dass eine Praxisänderung erreicht werden kann. Die Normkontrollen sollen im Regelfall angekündigt werden. Nur in Sonderfällen sollen unangemeldete Kontrollen stattfinden – diese müssen eben auch möglich sein.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I.

Angenommen

§ 3

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Es liegt ein Antrag von Jakob Nussbaumer vor, der die Ergänzung mit einem Buchstaben c verlangt: «Die Kontrollen sind in der Regel 24 Stunden vorher anzumelden.»

Abstimmung

Für den Antrag Nussbaumer

37 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

39 Stimmen

§ 4, § 6, § 8, § 10, § 13, § 14, § 14^{bis}, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. September 2007 (RRB Nr. 2007/1660), beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 30. August 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

§ 3. Vollzug

Das Lebensmittelgesetz und die dazugehörigen Ausführungserlasse des Bundes werden vollzogen:

- b) von der Kantonalen Lebensmittelkontrolle;
- c) vom Kantonalen Veterinärdienst.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Kantonale Lebensmittelkontrolle führt die Lebensmittelkontrolle durch, soweit nicht nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung oder dieser Verordnung andere Organe zuständig sind. Sie führt überdies die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 durch.

§ 6 Absatz 2 lautet neu:

² Die Untersuchungen werden in der Regel im Labor der Kantonalen Lebensmittelkontrolle durchgeführt. Der Kantonschemiker oder die Kantonschemikerin kann daneben andere akkreditierte Laboratorien mit einzelnen Untersuchungen beauftragen.

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

² Er ist zusätzlich für die Kontrolle der Fleischverarbeitung zuständig, wenn der fleischverarbeitende Betrieb einer Schlachthanlage angegliedert ist. In diesen Betrieben ist der Kantonale Veterinärdienst ebenfalls für die Kontrolle der Fleischlagerung, -zerlegung und des Fleischtransportes verantwortlich. Im weiteren kontrolliert er die Darmhandlungen und die Fleischlagerung in den Tiefkühlagerhäusern.

§ 8 Absatz 6 lautet neu:

⁶ Der Regierungsrat kann bestimmen, dass Schlachtungen von kranken Tieren in den von ihm bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005).

§ 10 lautet neu

§ 10. c) *Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen*

¹ Die amtlichen Tierärzte und amtlichen Tierärztinnen sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin unterstellt.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich insbesondere nach der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie können zu weiteren Aufgaben hinzugezogen werden.

³ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann weitere unterstellte Personen mit Kontrollaufgaben betrauen.

§ 13 lautet neu:

§ 13. *Vollzugsgrundsätze*

¹ Der rechtliche Vollzug des Lebensmittelgesetzes und seiner Ausführungserlasse erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 27 bis 31 sowie 45 des Lebensmittelgesetzes.

² Für die Kontrolle der Primärproduktion nach der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 (§ 4 Abs. 1) gelten grundsätzlich die Vollzugsverfahren des Lebensmittelgesetzes gemäss Absatz 1.

§ 14 lautet neu:

§ 14. *Gebühren*

¹ Werden keine Beanstandungen ausgesprochen, sind die Kontrollen nach dieser Verordnung gebührenfrei.

² Gebühren werden erhoben für Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, sowie für Bewilligungen und andere Massnahmen.

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung fest.

⁴ Die übrigen Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979.

Als § 14^{bis} wird eingefügt:

§ 14^{bis}. *Nicht beanstandete Proben*

Die Vollzugsorgane vergüten auf Verlangen nicht beanstandete Proben zum Ankaufswert, sofern dieser den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht. Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

II.

Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

SGB 133/2007

Standesinitiative: Familienbesteuerung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. September 2007:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 4. September 2007 (RRB Nr. 2007/1486), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen, welche

1. im Bereich der direkten Bundessteuer die Gleichstellung der verheirateten Paare mit den unverheirateten Paaren vorsieht (gemäss Teilsplittingmodell des am 16. Mai 2004 abgelehnten Steuerpakets);

2. die Familien aller Einkommenskategorien entlastet durch:
- a) Erhöhung eines Kinderabzugs,
 - b) Einführung eines Abzugs für die Kosten für die obligatorischen Krankenkassenprämien,
 - c) Einführung eines Kinderbetreuungskostenabzugs,
 - d) Einführung eines zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsabzugs.

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. November 2007 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Kurt Bloch, CVP, Sprecher der Finanzkommission. Ich habe mir erlaubt, auf meinem Platz zu bleiben. Ich komme mir vor wie in einem Grossraumbüro – so allein hier vorne. Und es passt ein wenig zum Theater, das wir heute Morgen haben. Am 28. Juni 2005 hat der Kantonsrat einen Auftrag der CVP-Fraktion erheblicherklärt. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative vorzulegen. Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen. Die Vorlage soll im Bereich der direkten Bundessteuer die Gleichstellung der Verheirateten Paare vorsehen. Familien aller Einkommenskategorien sollen entlastet werden. Mit der verlangten Gesetzesvorlage soll das bekannte Bundesgerichtsurteil von 1984 auch auf Bundesebene «möglichst rasch» umgesetzt werden. Die verheirateten Paare sollen bei der direkten Bundessteuer gegenüber den Unverheirateten nicht mehr länger benachteiligt werden. Zwei Urteile der kantonalen Rekurskommission vom 24. Juni 1985 betrafen seinerzeit den Kanton Solothurn und seine Gemeinden direkt. Im Jahr 1985 führte dies in unserem Kanton zu einem effektiven Splittingsystem, das man nur in diesem Jahr angewendet hat. Mit einer Steuergesetzrevision hat man die Tarife A und B eingeführt. Die Forderungen des Gerichtsurteils wurden also erfüllt. Bereits am 1. Dezember 1985 hat eine Volksabstimmung über diese Gesetzesrevision stattgefunden. Der Kanton hat damals innerhalb von viereinhalb Monaten reagiert. Auf Bundesebene sind mittlerweile 23 Jahre verstrichen, und das Anliegen ist immer noch nicht erfüllt. Die Kantone sind in der Zwischenzeit verfassungskonform, der Bund nach wie vor nicht. Im Übrigen haben die Urteile im Jahr 1985 beim Staat zu nicht gewollten Steuerausfällen von zirka 45 Mio. Schweizer Franken geführt. Zu jener Zeit war die Finanzlage noch bedeutend besser, sodass man dies mit einem kalten Lächeln entgegennehmen konnte.

Seit der Erheblicherklärung des Auftrags im Jahr 2005 sind auf Bundesebene erfreuliche Fortschritte bei der Familienbesteuerung zu verzeichnen. Die verbleibenden Nachteile sollen mit einer grundlegenden Reform der Ehegattenbesteuerung beseitigt werden. Im Dezember 2006 hat das Eidgenössische Finanzdepartement eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben, mit welcher der Grundsatzentscheid für das System der künftigen Besteuerung getroffen werden soll. Vier Modelle stehen zur Auswahl, die in der Vorlage erwähnt werden. Bleibt zu hoffen, dass ein umsetzbares System gewählt wird. Auf jeden Fall wird es noch einmal einige Jahre dauern, bis die Reform in Kraft treten wird – wenn es überhaupt zu dieser Reform kommt. Aus diesem Grund, und trotz der erfreulichen Entwicklung in der jüngeren Zeit bleibt die Einreichung der Initiative sinnvoll und auch dringend notwendig. Sie soll den laufenden Bestrebungen Nachdruck verleihen. Die Finanzkommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Philipp Hadorn, SP. Die Fraktion SP/Grüne ist der Überzeugung, dass die Familie ein wichtiger Eckpfeiler unserer Gesellschaft ist. Dies trotz der unterschiedlichen Formen, welchen wir heute in der Praxis unter dem Begriff «Familie» begegnen. In der heutigen Gesellschaft werden Kinder zum Armutrisiko. Das darf nicht sein. Gerade wenn es um das Thema Tagesstrukturen, Bildung und Erziehung geht, wird aus allen politischen Ecken die Bedeutung der Familie hervorgehoben. Heute ist es immer noch eine Tatsache, dass verheiratete Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren steuerlich benachteiligt werden. Immerhin wird mit den von der Bundesversammlung beschlossenen Sofortmassnahmen die Benachteiligung der Ehepaare per 1. Januar 2008 gelindert. Die effektiven Instrumente zur überfälligen Unterstützung der Familie sind nach wie vor ungenügend eingesetzt. Die Fraktion SP/Grüne erachtet es als sinnvoll, die Familie zu entlasten. Die vorgeschlagenen Massnahmen, nämlich die Erhöhung des Kinderabzugs, der Abzug der Krankenkassenprämien, der Kinderbetreuungskostenabzug und zusätzliche Aus- und Weiterbildungsabzüge sind wichtige Anerkennungs- und Unterstützungsformen für Familien. Natürlich ersetzen die Steuerentlastungen nicht die zwingende Garantie einer sozialen Sicherheit

wie IV, Arbeitslosenversicherung, spürbare Prämienverbilligung und andere Dinge. Die Förderung von familienfreundlicher Infrastruktur, angepasstem öV-Angebot, öffentlichen Parks und Spielplätzen wie auch bedarfsgerechte Tagesstrukturen sind ebenso wichtige Grundlagen, damit sich Kinder in unserer Gesellschaft entwickeln können und Familien die erforderliche gesellschaftliche Unterstützung erhalten. Die Fraktion SP/Grüne sieht in der vorliegenden Standesinitiative einen Schritt in die richtige Richtung und stimmt dem Beschlussesentwurf geschlossen zu.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Die SVP-Fraktion stimmt dieser Standesinitiative einstimmig zu, insbesondere weil es nur eine Umsetzung eines Auftrags ist, den wir grossmehrheitlich überwiesen haben. Standesinitiativen – das wissen wir – haben im eidgenössischen Parlament keinen allzu grossen Stellenwert. Wie meine beiden Vorredner, Kurt Blocher – Entschuldigung: Bloch, nicht Blocher, und Philipp Hadorn gesagt haben, sind bereits Massnahmen in die entsprechende Richtung eingeleitet worden. Wie der Regierungsrat ausführt, ist es sinnvoll, dem Zug noch mehr Dampf aufzusetzen, der nun in Bewegung geraten ist. Wir unterstützen die Vorlage ebenfalls.

Edith Hänggi, CVP. Der Auftrag der CVP/EVP-Fraktion hat zur Ausarbeitung dieser Vorlage geführt. Damit kommen wir unserem Anliegen einen Schritt näher, Familien von der Bundessteuer zu entlasten. Auf Bundesebene sind seit der Überweisung dieses Auftrags bei der Familienbesteuerung erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Dank Sofortmassnahmen des Bundes konnten Steuerungerechtigkeiten zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren zum Teil beseitigt werden. Trotzdem erachten wir es als richtig und wichtig, wenn diese Standesinitiative eingereicht wird. Damit können die längst fälligen Bestrebungen mit Nachdruck unterstützt werden. Neben dem Teilsplitting gilt es Ernst zu machen mit einem höheren Kinderabzug, mit dem Abzug von Kinderbetreuungskosten und mit der Einführung eines Abzugs für die obligatorische Krankenkassenprämie. Das kennen wir in unserem Kanton bereits – etwa in dieser Art stellen wir uns das vor. In der heutigen schnelllebigen Berufswelt gilt es, flexibel zu sein. Eine ständige Weiterbildung ist wichtig, um auf immer neue Situationen reagieren zu können. Darum bestehen wir darauf, dass auch Aus- und Weiterbildungskosten von der Bundessteuer in Abzug gebracht werden können. Die CVP ist für Eintreten und stimmt der Standesinitiative selbstverständlich einstimmig zu.

Annekäthi Schluep, FdP. Weil bereits viel gesagt worden ist, beschränke mich auf die Wirksamkeit einer Standesinitiative. Diese wird allgemein etwas bezweifelt. Ich hoffe, dass hier etwas Dampf gemacht werden kann. Auch auf Bundesebene sollen Dinge umgesetzt werden, die wir mit der letzten Steuergesetzrevision bei uns im Kanton eingeführt haben: Versicherungsprämienabzug, Kinderabzug, Abzug für ausserfamiliäre Betreuungskosten usw. Auch mit der Möglichkeit des Abzugs von Aus- und Weiterbildungskosten sind wir sehr einverstanden, weil dies heute Pflicht ist. Ich hoffe, das neue Paket werde auf Bundesebene nicht wieder so beladen, dass man ihm am Ende nicht mehr zustimmen kann, weil es schlichtweg nicht mehr tragbar ist. Ich hoffe, man werde diesmal etwas vernünftiger sein.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Zum Trost für Kurt Bloch: Ich werde ab und zu auch Christoph genannt. Nun zur Sache selbst. Die vorliegende Standesinitiative gibt mir Gelegenheit zu einer kleinen Auslegeordnung. Tatsächlich ist unser Kanton wie die überwiegende Mehrheit der Schweizer Kantone verfassungskonform. Entweder hat man den so genannten Doppeltarif oder ein Splittingmodell. Der Bund ist es nicht. Aus dem einfachen Grund, weil es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt, kann man den Bund nicht belangen. Im Moment gehen die Meinungen im Parlament diametral auseinander. So einfach ist die ganze Sache nicht, wie es jetzt scheint. Es gibt eine starke Minderheit, allenfalls Mehrheit im neu gewählten Parlament, die direkt auf eine Individualbesteuerung übergehen möchte. Das heisst, alle Steuerpflichtigen haben einen eigenen Steuerzettel. Es gibt gesellschaftspolitische Überlegungen, die dafür oder dagegen sprechen. Es geht auch darum, den administrativen Aufwand bewältigen zu können. Ich möchte nicht verhehlen, dass in Europa die Individualbesteuerung an Boden gewinnt. Je mehr man sich Europa annähern sollte – diese Frage möchte ich nicht zelebrieren, Heinz Müller – desto mehr könnte die Individualbesteuerung an politischem Gewicht gewinnen.

Der Bundesrat hatte noch eine andere Idee, welche von der Finanzdirektorenkonferenz abgelehnt wird. Es ist das so genannte Splitting mit Wahlrecht. Das würde bedeuten, dass man zwischen einem Familiensplitting und der Individualbesteuerung wählen kann. Wenn man das will, muss man den Bereich der Individualbesteuerung voll ausbauen. Man kann nicht irgendein Flickwerk machen. Die Leute, die das wählen, hätten Anrecht auf ein System, das korrekt und rechtlich einwandfrei ist. Hinzu kommt, dass man jedes Jahr wechseln kann. Die Steuerämter wären dazu verpflichtet, die Steuerpflichtigen jeweils darauf hinzuweisen, welches System sie im laufenden Jahr günstiger zu stehen käme. Stellen Sie sich den administrativen Aufwand vor, der dadurch verursacht würde – nebst den rechtlichen Unsicherhei-

ten. Darum bin ich mit der Überweisung der Standesinitiative einverstanden. Dies im Wissen darum, Hannes Lutz, dass Standesinitiativen in Bern ein etwas besseres Ansehen geniessen dürften, als dies der Fall ist. Von mir aus gesehen gibt es zurzeit – neben der Individualbesteuerung als weitreichende Option – tatsächlich nichts anderes als ein Familiensplitting, wie es die Standesinitiative vorsieht.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., Ziffern 1-2, II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

I 115/2007

Interpellation Manfred Baumann (SP, Nennigkofen): Förderung von Sportanlagen für den Breitensport im Kanton Solothurn

Wortlaut der Interpellation vom 28. August 2007 und die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. September 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Breitensport hat gesamtschweizerisch eine enorme Bedeutung. Breitensportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag in unserer Gesellschaft, sei dies in der Gesundheitsprävention, in der sozialen Vernetzung, in einem vielseitigen und grossen Angebot insbesondere im Jugendbereich, im Umgang mit Sieg und Niederlage, im Erlernen von Fairness und Teamwork und vieles mehr. Für viele Menschen bilden sportliche, musikalische und kulturelle Vereine eine markante soziale Einrichtung, von welcher Gemeinden, Kantone und der Bund nachhaltig profitieren.

Zur Ausübung der Tätigkeiten sind Vereine und Veranstalter auf ein modernes und vielseitiges Angebot von Einrichtungen und Anlagen angewiesen.

Es fällt auf, dass im Kanton Solothurn insbesondere das Angebot an Leichtathletik-Anlagen sehr dürftig ausfällt. Mit Ausnahme des Kleinholz-Stadion in Olten existiert im gesamten Kantonsgebiet keine weitere 400 Meter Kunststoffbahn. Für die Organisatoren z.B. des Kantonalturnfestes 2006 in Solothurn war das Angebot an Anlagen eine echte Herausforderung. Zum Vergleich verfügt alleine die Stadt Frauenfeld über drei 400m Kunststofffovale. Im schweizerischen Vergleich steht der Kanton Solothurn bezüglich der Infrastruktur von Sportstätten ganz weit hinten. So müssen z.B. Leichtathletinnen und Leichtathleten insbesondere im oberen Kantonsteil ihre Trainings in Bern oder Magglingen absolvieren. Diese Wege vermindern die Attraktivität der Ausübung des Sportes und wirken sich negativ auf die Anzahl von Nachwuchstalenten für den Spitzensport aus.

Es ist mir bewusst, dass es nicht in erster Linie Aufgabe des Kantons Solothurn ist, Anlagen zu erstellen. Um die Attraktivität des Kantons Solothurn auch in sportlicher Hinsicht zu steigern und um (Nachwuchs)-Talenten Trainingsmöglichkeiten in der Region zu ermöglichen, ist jedoch dringend Handlungsbedarf angezeigt. Aus Gesprächen zeigt sich, dass sowohl die Stadt Grenchen als auch die Gemeinde Zuchwil konkreten Plänen für ein Leichtathletikzentrum grundsätzlich positiv gegenüber stehen würden. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Stellenwert beinhaltet der Breitensport für die Solothurner Regierung?
2. Welche Mittel bringt der Kanton für die Förderung des Breitensportes auf?
3. Erachtet der Regierungsrat die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend um eine wirksame Förderung des Breitensportes erzielen zu können?
4. Ist die Regierung bereit, den Breitensport im Kanton Solothurn vermehrt zu fördern?
5. Hat der Regierungsrat Kenntnis über bestehende Projekte für die Erstellung oder den Ausbau von Sportanlagen für den Breitensport, insbesondere für eine Leichtathletikanlage?
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass in Bezug auf Sportanlagen im Kanton Solothurn Handlungsbedarf besteht?
7. Ist der Regierungsrat bereit, Projekte für die Erstellung von Sportanlagen zu begleiten und ökologisch verträgliche Angebote für den Breitensport zu unterstützen?

8. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen des Sporttotofonds Mittel für Sportanlagen zu sprechen. Wenn ja, in welchem Umfang ist eine finanzielle Unterstützung möglich?
9. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Anlagen auch für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages bezüglich Lehrlingsturnens zu benützen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zu Frage 1.* Das Engagement des Kantons Solothurn in der Sportförderung konzentriert sich seit jeher vor allem auf den Bereich Breitensport. Auch im aktuellen Leitbild zum Legislaturplan 2005–2009 wurde hervorgehoben, dass der Breitensport unterstützt werden soll. Dies aus der Überzeugung heraus, dass es im Interesse des Kantons ist, wenn sich ein möglichst grosser Teil der Bevölkerung regelmässig sportlich betätigt. In diesem Sinne hat der Breitensport für uns einen hohen Stellenwert. In Zukunft soll der Breitensport noch vermehrt gefördert werden. Unter anderem wurde deshalb dem Kantonsrat kürzlich Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2006–2008 «Kultur und Sport» und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2007 «Kultur und Sport» zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Darin ist explizit ein Betrag von 150'000 Franken für die Förderung des Breitensportes vorgesehen. Der Kantonsrat hat diesem Begehren am 4. Juli 2007 mit Beschluss SGB 059/2007 ohne Gegenstimme zugestimmt.

3.2 *Zu Frage 2.* Vor allem aus dem Sporttotofonds fliessen jedes Jahr namhafte Mittel in den Breitensport. Im Jahr 2006 wurde an die beitragsberechtigten Institutionen im Kanton Solothurn gesamthaft ein Betrag von 2,17 Millionen Franken ausbezahlt. Der Nettoaufwand der Kantonalen Sportfachstelle – deren Hauptaufgabe die Durchführung von Jugend+Sport ist – betrug im Jahr 2006 Fr. 718'000.-. Die verschiedenen solothurnischen Sportvereine, Schulen und Organisationen erhielten im letzten Jahr durch die Anmeldung ihrer Angebote bei J+S Bundesgelder in der Höhe von 1,32 Millionen Franken.

3.3 *Zu Frage 3.* In den letzten Jahren mit mehreren Sparrunden mussten alle Bereiche, insbesondere aber auch der Sportbereich, finanzielle Einbussen hinnehmen, um die geforderten Budgetvorgaben zu erfüllen. Da war es nicht in erster Linie eine Frage der gesetzlichen Grundlagen, sondern ein Abwägen zwischen wünschbar und machbar. Allenfalls würde eine entsprechende gesetzliche Grundlage es erleichtern, auch in finanziell schwierigeren Zeiten, einen Mindeststandard in der Breitensportförderung aufrecht zu erhalten.

3.4 *Zu Frage 4.* Wie aus der Antwort zu Frage 1 hervorgeht, ist es unsere Absicht, den Breitensport vermehrt zu fördern. Konkret soll vor allem der freiwillige Schulsport unterstützt werden, und zwar auf allen Altersstufen. Durch die Brückenfunktion, die der freiwillige Schulsport zwischen obligatorischem Schulsport und Vereinssport darstellt, erhofft man sich, gerade auch Schüler und Schülerinnen, die keinem Sportverein angehören, zu motivieren, sich vermehrt zu bewegen und sich allenfalls für eine Sportart zu begeistern. Aber auch im Erwachsenensport, der vor allem subsidiär unterstützt wird, ist die Kantonale Sportfachstelle im Amt für Kultur und Sport aktiv. So wird zum Beispiel momentan das Projekt «Sportbeginner07» von Pro Senectute finanziell unterstützt. Dieses Angebot ist explizit auf die Zielgruppe ab 50 Jahren abgestimmt.

3.5 *Zu Frage 5.* Wir haben sehr wohl Kenntnis von den geplanten Projekten im Bereich Sportstättenbau. Einerseits geschieht dies durch aktiven Einbezug des Sportministers an Veranstaltungen von Interessengruppen oder anderen Organisationen, andererseits ist die Regierung involviert, wenn Gesuche um finanzielle Unterstützung aus dem Sporttotofonds gestellt werden.

3.6 *Zu Frage 6.* Wir sind in erster Linie zuständig für Bau und Unterhalt der eigenen Sportanlagen im Schulbereich. Ob und wo es im privatrechtlich organisierten Sport Nachholbedarf in Bezug auf Sportanlagen gibt, können und müssen die Sportverbände und -vereine beurteilen.

3.7 *Zu Frage 7.* Ja, im Rahmen unserer Möglichkeiten und Zuständigkeiten.

3.8 *Zu Frage 8.* Die Mittel des Sporttotofonds werden auf Grund von Richtlinien des Departements des Innern verteilt. Nach diesen Richtlinien ist es auch möglich, den Bau von Sportanlagen finanziell zu unterstützen, wenn die Trägerschaft ein Verein bzw. Verband ist, der Swiss Olympic angeschlossen ist. Allenfalls kann es auch eine örtliche oder regionale Interessengruppe sein, sofern diese keine Erwerbszwecke verfolgt und sich mehrheitlich aus Vereinen zusammensetzt, deren Verbände bei Swiss Olympic angeschlossen sind. Nach den heute gültigen Richtlinien ist ein Betrag von höchstens 300'000 Franken möglich, für eine polysportiven Zwecken dienende Sportanlage mit regionaler Bedeutung.

3.9 *Zu Frage 9.* Da wir im Moment daran sind, den seit 1999 an den Berufsfachschulstandorten Solothurn und Grenchen vorläufig sistierten Berufsschulsport wieder einzuführen, sind wir daran interessiert, dass im Bereich Infrastruktur gute Lösungen vorhanden sind. Deshalb könnte es durchaus auch eine Option sein, zukünftig eine neu erstellte Anlage mit zu benützen.

Roland Fürst, CVP. Bei dieser Interpellation geht es um die Frage, ob dem Breitensport genügend Bedeutung zugewiesen wird. Ich kann es kurz machen. Wie man den Antworten des Regierungsrats auf die Fragen des Interpellanten entnehmen kann, wird der Breitensport bereits heute gefördert. Es besteht auch die Bereitschaft, noch vermehrt zu fördern. Für den Breitensport werden die notwendigen Mittel zu Verfügung gestellt, und Projekte im Zusammenhang mit Breitensport werden bei Bedarf und nach Möglichkeit unterstützend begleitet. Ich fasse zusammen. Das Anliegen des Interpellanten ist ein wirkliches Anliegen. Es ist aber als solches auch erkannt worden, und die notwendigen Schritte sind eingeleitet worden. Für den Interpellanten gibt es einen Ansatzpunkt. In der Antwort wird festgehalten, die gesetzlichen Grundlagen für den Breitensport könnten in einer Beziehung verbessert werden, nämlich dass der Geldfluss auch in finanziell schwierigen Zeiten sichergestellt wäre. In allen anderen Punkten rennt die Interpellation offene Türen ein.

Thomas Roppel, FdP. Die Fraktion FdP erachtet den Breitensport als wichtig und ist mit der Regierung einig, dass es im Interesse des Kantons ist, wenn sich ein möglichst grosser Teil der Bevölkerung regelmässig sportlich betätigt. Wir sind ebenfalls der Meinung, der Breitensport sollte in Zukunft noch mehr gefördert werden. Aus diesen Gründen hat unsere Fraktion am 4. Juli dieses Jahres einem Nachtragskredit zum Globalbudget Kultur und Sport für die Förderung des Breitensports zugestimmt. Aus den Antworten der Regierung ist ersichtlich, welche Mittel in den Breitensport fliessen. Wir befürworten auch die finanzielle Unterstützung des Kantons für den Sportstättenbau aus den Mitteln des Sporttotofonds. Der Kanton ist aber in erster Linie für den Bau und Unterhalt der Sportanlagen im Schulbereich zuständig. Die Verbände und Vereine sollten in dieser Angelegenheit die Federführung übernehmen. Eine Mehrheit der FdP-Fraktion ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

Thomas Eberhard, SVP. Wie Manfred Baumann in seiner Interpellation feststellt, hat der Breitensport gesamtschweizerisch eine enorme Bedeutung. Dem können wir uns auch anschliessen. Wie der Sprecher der FdP gesagt hat muss der Anstoss nicht unbedingt vom Kanton kommen. In diesem Sinne macht der Kanton eigentlich bereits einiges und ist unterstützend tätig. Ich wähle das Beispiel der Raiffeisenhalle Kunstturnervereinigung. Sie wurde am CIS Sportcenter in Solothurn erstellt. Wenn ein Verein oder ein Verband den Anstoss bringt und ein Baubegehren stellt, wirkt der Kanton bereits heute sehr unterstützend. In diesem Sinne ist für uns die Beantwortung zufrieden stellend.

Kurt Henzi, FdP. Unser Erziehungsdirektor hat anlässlich des Startevents Solothurner Schulsport plus Folgendes gesagt: «Bewegte Solothurnerinnen und Solothurner sind gesund. Sie leiden weniger an den zivilisatorischen Krankheiten von heute wie Diabetes, Übergewicht und Antriebslosigkeit. Es wäre schön und verdienstvoll, wenn der Solothurner Schulsport plus Ausgangspunkt für zusätzliche flankierende und weiterführende Aktionen in den Gemeinden und Bezirken würden.» Diese Aussage kann man nur unterstützen. Ich möchte beliebt machen, dass man wie zum Beispiel im Kanton Basel-Landschaft in Zukunft aus dem Lotteriefonds auch Beachvolleyball- oder Streetfussballanlagen für die Gemeinden unterstützen könnte. Das wären billige Aktionen, um breite Bevölkerungskreise für einen aktiven Sport zu mobilisieren. Ich bitte die Regierung, zu veranlassen, dass das Amt für Kultur und Sport solche Aktionen unterstützen würde.

Manfred Baumann, SP. Ich spreche für die SP-Fraktion und schliesse meine Schlussfolgerung an. Ich danke der Regierung dafür, dass die Interpellation sehr rasch beantwortet worden ist. Ich danke meinen Vorrednern, die gesehen haben, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht und die mit guten Ansätzen kommen, wie das Beispiel von Kurt Henzi zeigt. Wenn ich nun eine kleine Tour d'horizon über die Situation des Sports im Kanton Solothurn machen würde, so wäre das etwas frech. Im Fussball ist unsere beste Mannschaft in der ersten Liga. Im Eishockey ist mit Ausnahme von Olten auch nicht gerade viel möglich. Dort bestehen wenigstens die Anlagen. Es kann nicht nur ein direkter Zusammenhang zwischen der Leistungsfähigkeit und den Anlagen bestehen. Es gibt klare Hinweise darauf, dass Anlagen etwas mit nationalen oder internationalen Leistungen zu tun haben. Ich denke da an Badminton und Curling. Wenn Trainingsmöglichkeiten fehlen, sind auch mögliche Zugpferde für den Spitzensport rar. Die Trainingsmöglichkeiten fehlen im Kanton Solothurn tatsächlich. Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen. Wir haben eine einzige Leichtathletikanlage in Olten. Inlineskatinganlagen oder gedeckte Schwimmbekken für Triathleten etc. bestehen zurzeit noch nicht. Es ist daher nicht sehr erstaunlich, wenn dem Lehrlingsturnen im Kanton noch kein allzu grosser Stellenwert beigemessen worden ist. Allerdings konnte ich mich von der Antwort der Regierung und auch im Zusammenhang mit dem Globalbudget Gott sei Dank eines Besseren belehren lassen.

Trotz allem komme ich nicht darum herum, die Antworten der Regierung als Verwalter-Mentalität hinzustellen. Oft heisst es «wir wollen», «unser Ziel ist», «wir möchten» oder «als Standortvorteile». Man

begibt sich in die Möglichkeitsform, anstatt zu sagen: «Das und das ist unsere Vision im Bereich des Breitensports.» Der Kanton gibt nicht sehr viel Geld aus für den Breitensport. Den überwiegenden Anteil der Mittel bilden Jugend-und-Sport-Gelder, also Bundesgelder. Auch die Mittel aus dem Sporttotofonds liegen ausserhalb der Staatsrechnung. In Bezug auf Leichtathletikanlagen gibt es interessierte Standorte, zum Beispiel Grenchen und Zuchwil. Der leider verstorbene ehemalige Kantonsratspräsident Hans König hatte seinerzeit eine Interessengemeinschaft aus dem Boden gestampft. Zuchwil wäre auch in Bezug auf die Planung bereit für eine 400-Meter-Anlage. Bei den neuen Fussballtempeln wird aus Stimmungsgründen bewusst auf polysportive Nutzungen je länger je mehr verzichtet. Dort, wo sie noch bestehen, siehe Zürich, wird die mangelnde Stimmung kritisiert. Die Standortgemeinden Grenchen und Zuchwil wären grundsätzlich bereit. Sie sind allerdings nicht dazu in der Lage, alleine für den laufenden Unterhalt aufzukommen. Die Replas sind mit einzubeziehen. Das ist mittlerweile erkannt worden. Die mangelnde Bewegung in der Gesellschaft ist ein Problem. Die Gesundheitskosten für Fettleibigkeit und Diabetes werden auch in Zukunft um ein X-faches höher sein, als die Erstellung und der Unterhalt von Anlagen für den Breitensport ausmachen würden. Mit ist auch klar, dass der Kanton nicht in erster Linie für die Erstellung von Sportanlagen zuständig ist. Ich vermisse in der Antwort der Regierung den Horizont, respektive den Willen, bestehende Faktoren wie etwa den Maximalbetrag innerhalb des Sportgesetzes verändern zu wollen. Immerhin steht in der Antwort, dass die Möglichkeit dazu besteht. Es ist möglich, den Kanton Solothurn als Standort auch im sportlichen Bereich besser zu vermarkten. Dazu ist ein Wille notwendig. Diesen zeigt die Regierung ein wenig auf. Die Visionen hingegen vermisse ich noch. Daher bin ich zwar nicht von der Situation, aber zumindest von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Der Interpellant ist teilweise befriedigt.

I 117/2007

Interpellation Fraktion FdP: Sanierung von strukturell schwachen Gemeinden

Wortlaut der Interpellation vom 28. August 2007 und die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat darzulegen, welche Möglichkeiten bestehen, strukturell schwache Gemeinden zu sanieren, damit sie für eine Fusion mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde attraktiv werden oder, falls sich in Randgebieten keine Solothurner Partnergemeinde finden lässt, finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen können.

2. *Begründung.* Der Kanton Solothurn ist ein Kanton mit «viel Haag und wenig Garten». Gerade in den Randgebieten finden sich Gemeinden, die aus strukturellen Gründen finanzschwach sind und viele Schulden haben. Diese Gemeinden sind steuerlich weder für Einwohner noch für Unternehmen attraktiv und haben Mühe, ihre finanzielle Lage aus eigener Kraft zu verbessern. Für manche Gemeinde bestünde die Möglichkeit, mit einer anderen, reicheren zu fusionieren, doch wirkt die schlechte Finanzlage auf die wohlhabendere Gemeinde abschreckend. Der im Gemeindegesetz vorgesehene «Göttibatzen» des Kantons reicht nicht aus, um die finanziellen Probleme zu lösen.

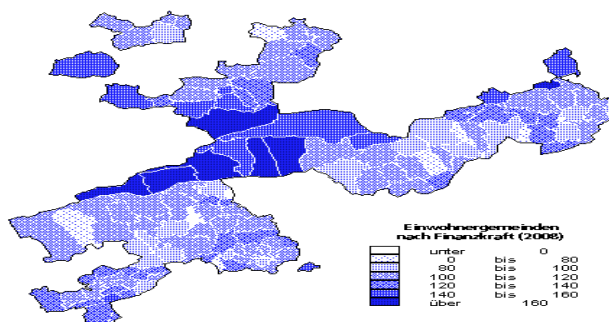
Für andere strukturell schwache Gemeinden gibt es keine sinnvolle Möglichkeit, innerhalb der Kantons-grenzen mit einer Gemeinde zu fusionieren, da sie räumlich zu weit von einander entfernt sind. Hier besteht die Gefahr, dass die schwachen Gemeinden über die Kantonsgrenze hinweg fusionieren und dem Kanton Solothurn verloren gehen. Damit diese Gemeinden dem Kanton erhalten bleiben, müssen sie saniert werden, um finanziell wieder auf eigenen Beinen stehen zu können.

Dem Kanton und den anderen Gemeinden erwachsen daraus Vorteile. Das Kantonsgebiet bleibt erhalten, weniger Gemeinden belasten den Finanzausgleich, der Koordinationsaufwand mit und zwischen den Gemeinden sinkt, und es können Synergien genutzt werden. Die sanierten und eventuell auch fusionierten Gemeinden sind für Einwohner und Wirtschaft wieder attraktiv und finanziell wieder selbständig.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Ausgangslage. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass gegenwärtig 18 Einwohnergemeinden einerseits als besonders finanzschwach¹ einzustufen sind und andererseits an der Kantonsgrenze liegen.

Zu erwähnen sind namentlich die Thiersteiner Gemeinden Beinwil (174), Bärschwil (156), Erschwil (152), Kleinlützel (144) und Grindel (140), und die Thaler Gemeinden Gänsbrunnen (204), Herbetswil (177), Matzendorf (166), Laupersdorf (161), Mümliswil-Ramiswil (154), Aedermannsdorf (147) und Holderbank (141) und die Gemeinden Rohr (199), Kienberg (145) und Wisen (143) im Bezirk Gösgen. Schliesslich ist auch die Gemeinde Steinhof (147) im Wasseramt und Oberramsern (154) und Brunnenenthal (140) im Bucheggberg zu dieser Gruppe zu zählen.



Was sind gemeinsame Merkmale solcher finanzschwachen Gemeinden?

- 14 dieser 18 Gemeinden gehören zu der Hälfte der Solothurner Gemeinden mit einem Einwohnerbestand von maximal 1'000 Einwohnern. Sieben Gemeinden verfügen gar über einen Bestand von unter 500 Einwohnern.
- In diesen 18 Gemeinden wohnen etwas über 5% der Solothurner Bevölkerung (rund 12'800 Personen). Hingegen umfasst ihr Gemeinde-Territorium rund einen Viertel (24,2%) der Fläche des Kantons (über 19'000 ha). Die Bevölkerungsdichte fällt entsprechend gering aus (Durchschnittlich leben knapp 0,7 Einwohner pro Hektar Fläche).
- Der durchschnittliche Steuerfuss (2007, Natürliche Personen) dieser Gemeinden liegt bei 132% (Kantonssmittel 116,3%). Die Gemeinden weisen alle überdurchschnittliche Steuersätze von 120% bis 138% auf.
- Vier dieser 18 Gemeinden gehören zu den (flächenmässig gesehen) Grossgemeinden des Kantons, darunter ist auch die grösste Gemeinde des Kantons: Mümliswil-Ramiswil.

3.2 Was sind die Auswirkungen, Risiken und Chancen für diese Gemeinden?

- Bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben (Bildung, Sozialhilfe, Verkehr usw.) besteht aufgrund ihrer geringen Finanzkraft das Risiko, dass diese Gemeinden an ihre Leistungsgrenzen stossen.
- Eine finanzielle Schieflage (z.B. hohe Verschuldung) wirkt sich bei bevölkerungsmässig kleinen Gemeinden stärker (geringeres finanzielles Potenzial) aus als bei grösseren Gemeinden.
- Ob und welcher Zusammenhang zwischen der peripheren Lage oder einer grossen territorialen Ausdehnung zur finanziellen Leistungsfähigkeit besteht, ist offen. Auffällig ist, dass zahlreiche finanzschwache Gemeinden an der Kantonsgrenze flächenmässig grosse Gebilde umfassen.
- Kleingemeinden verfügen naturgemäss über weniger personelle Ressourcen, sollten jedoch die öffentlichen Dienstleistungen (Sozialhilfe, Bildung, Raumplanung usw.) qualitativ nicht schlechter erbringen als grössere Gemeinden.
- Die Wahrnehmung von Aufgaben im regionalen Verbund führt i.d.R. zu einer Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienste. Ob und inwieweit auch die Kosten reduziert werden können, ist fraglich.
- Jede Krise birgt Chancen, ein Gemeinwesen hält in der Krise zusammen, dies kann neue Identifikation stiften.
- Alle Gemeinden an der Kantonsgrenze – unabhängig von der Finanzkraft – stehen im «Wettbewerb» mit den benachbarten Gemeinden in den Umlandkantonen. Sofern dort² das steuerliche Niveau attraktiver ausfällt als jenes in unserem Kanton, können bei den finanziell-notleidenden Gemeinden Überlegungen über einen Kantonswechsel nicht ausgeschlossen werden (z.B. Walterswil, Eppenbergwöschnau).

¹ Finanzausgleichsindex 2008 >= 140 Punkte, in Klammern der Index der Gemeinde: Je höher der Index, desto finanzschwächer die Gemeinde

² Betrifft das Umland an der Grenze zu den Kantonen AG und BL

3.3 Was macht der Kanton heute für finanziell-notleidende Gemeinden an der Kantonsgrenze? Zu erwähnen ist erstens das Finanz- und Lastenausgleichssystem: Die Bereitstellung von öffentlichen Leistungen zu einem «erschwinglichen Preis» oder anders gesagt zu einem «erschwinglichen Steuerfuss» ist die zentrale Zielsetzung dieses Instrumentariums¹. Damit erfüllt der Finanzausgleich nicht nur einen Beitrag für den Zusammenhalt des regional vielfältigen Kantons. Er stiftet mit solchen Ausgleichssystemen auch volkswirtschaftlichen Nutzen, indem abgelegene Gebiete für Mensch und Wirtschaft attraktiv bleiben. In diesem Sinne ist das finanzielle Engagement des Kantons einzuordnen. Dieses Instrumentarium wirkt sich für die finanzschwachen Gemeinden an der Kantonsgrenze eindeutig positiv aus: Die Entlastungswirkung bei diesen Gemeinden variiert netto zwischen 19 bis 135 Prozentpunkten ihres jeweiligen Staatsteueraufkommens.

Freiwillige Zusammenschlüsse werden auf der Grundlage des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) seit 1. Juni 2005 finanziell unterstützt: So wird bei einem Zusammenschluss unter Einwohnergemeinden ein einmaliger Beitrag von 100 Franken pro Einwohner und Einwohnerin, jedoch mindestens 50'000 Franken respektive maximal 500'000 Franken durch den Kanton entrichtet.

Schliesslich kennt das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984 (Finanzausgleichsgesetz, BGS 131.71) seit 1. Januar 2004 die Bestimmung, wonach einer neu fusionierten Gemeinde wegen eines Zusammenschlusses während den ersten drei Jahren nach erfolgtem Zusammenschluss keine Nachteile im direkten Finanzausgleich erwachsen darf. Eine solche Schlechterstellung wird aus Mitteln des Finanzausgleichsfonds ausgeglichen.

3.4 Welche spezifischen Instrumente sind für finanziell-notleidende Gemeinden an der Kantonsgrenze darüber hinaus denkbar? Der Kanton Solothurn verfügt – neben den unter Ziffer 3.4 erwähnten Massnahmen – über kein anderes Instrumentarium, um finanziell-notleidende Gemeinden an der Kantonsgrenze respektive in Randgebieten besondere finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Der Grund dürfte darin liegen, dass die Politik bisher aus Gründen der Wahrung der Gemeindeautonomie kein aktiveres Engagement des Kantons gewünscht hat. Diese zurückhaltende Position ist auch bei der Schaffung der Instrumente nach Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 zum Ausdruck gekommen, indem die Ausgestaltung dieser Instrumente moderat ausfiel.

Zwischenzeitlich sind in anderen Kantonen wie FR, BE, AG oder VS gesetzliche Grundlagen respektive Instrumente zum Thema Gemeindefusionen wie auch Gemeindefusionen mit bedeutenden Fondsmitteln geschaffen worden. So verfügt zum Beispiel der Kanton Wallis seit dem Jahr 2003 über ein Dekret betreffend der Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen. Demnach werden finanziell-notleidenden Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, eine nachhaltige Sanierung ihrer Finanzen herbeizuführen oder vor einer geplanten Fusion aus eigenen Kräften keine solide, finanzielle Basis erreichen, Finanzhilfen durch den Kanton gesprochen.

Auch kennt der Kanton Solothurn im Unterschied zur neuen NFA-Lösung beim Bund und in anderen Kantonen zwar einen «Lastenausgleich der Nähe» (Lastenausgleich Sozialhilfe, Städtebonus), jedoch keinen «Ausgleich der Weite» (Lastenausgleich aufgrund der topographischen Lage). Mit der Schaffung eines solchen Ausgleichssystems könnten die besonderen Lasten (Grossflächigkeit, hohe Aufwände im Bereich der Verkehrs- und Rauminfrastruktur) von Gemeinden in den Peripherie (insbesondere solche an der Kantonsgrenze) aufgefangen werden.

3.5 Zusammenfassende Bemerkungen und Ausblick. Die Ursachen von finanziell-notleidenden Gemeinden an der Kantonsgrenze sind vielschichtig (Stichworte sind: Eigene Investitionsentscheide, strukturell bedingte geringe Finanzkraft, ungünstige geographische Lage, ungünstige soziodemographische Zusammensetzung geringer Bevölkerungszuwachs uvm.). Im Zusammenhang mit finanziellen Notlagen stellt sich für Gemeinden an der Peripherie die Existenzfrage. Fragen über den Kantonswechsel kommen auf die Tagesordnung. Das Instrumentarium «Finanzausgleich» garantiert einen bestimmten «finanziellen Ausgleich». Der Staatsbeitrag an dieses System erhält unter diesem Gesichtspunkt eine staatspolitische Funktion. In Einzelfällen greift das System jedoch zu kurz. Bereits anlässlich der letzten Revisionen (Gemeindegesetz – 2005; Finanzausgleichsgesetz – 2004) wurden die Probleme von finanziell-notleidenden Gemeinden thematisiert. Früchte dieser Beratungen waren die Schaffung von Instrumenten wie den Fusionsbeiträgen (Gemeindegesetz) oder der Ausgleich einer Schlechterstellung im Finanzausgleich. Der Kantonsrat hat am 30. Januar 2007 beschlossen, den Vorstoss zur Neugestaltung des Finanz- und Lastenausgleichs unter den Einwohnergemeinden erheblich zu erklären und hat uns beauftragt im Verlauf der nächsten Legislaturperiode eine Vorlage zu unterbreiten. Da Projekte im Finanzausgleich erfahrungsgemäss eine lange Vorbereitungszeit beanspruchen, wollen wir die Prüfung der Frage der besonderen Unterstützung von finanziell-notleidenden Gemeinden in Randregionen vorziehen. Wir beabsichtigen, Vorschläge für die Unterstützung von finanziell-notleidenden Gemeinden an der Kantonsgrenze erarbeiten zu lassen und allfällige Gesetzesanpassungen später dem Parlament zu unterbreiten. Hierzu soll

¹ Ohne geplanter Lastenausgleich für Sonderschulgelder

eine Arbeitsgruppe u.a. mit Gemeindevertretern unter Federführung des Amtes für Gemeinden eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe soll ihre Vorschläge im Verlauf des Jahres 2008 vorlegen.

Ernst Zingg, FdP. Aus der Antwort des Regierungsrats gehen klare Aussagen hervor. Die Antworten zeigen auch Dinge auf, die man zur Kenntnis nehmen muss, ohne dass sich die angesprochenen Gemeinden betroffen oder gar diffamiert fühlen müssen. Es werden Dinge aufgezeigt, die aus der Konstruktion dieser Gemeinwesen heraus erklärbar und sehr gut nachvollziehbar sind. Ich möchte zwei, drei Sachen in Erinnerung rufen, die wir unbedingt zur Kenntnis nehmen müssen. 14 der angesprochenen 18 Gemeinden haben weniger als 1000, deren 7 weniger als 500 Einwohner. 18 Gemeinden, die angesprochen sind, decken ein Viertel der gesamten Fläche des Kantons Solothurn ab. Vier Gemeinden gehören zu den flächenmässig grössten überhaupt. Eine kleine Einwohnerzahl ist für die grosse Fläche verantwortlich. Die durchschnittlichen Steuerfüsse bewegen sich im Jahr 2007 bei den natürlichen Personen am obersten Level. Auch im Vergleich zum kantonalen Mittel liegen sie massiv höher. Die Gemeinden stossen in der Erfüllung ihrer Aufgaben schlichtweg an ihre Leistungsgrenzen: ein geringes finanzielles Potenzial für viele, zu grosse Aus- und Aufgaben. Viele Gemeinden mit grossen Flächen liegen an der Kantonsgrenze. Kleingemeinden mit wenig personellen Ressourcen müssen trotzdem – auch in den Augen von uns allen – eine qualitativ hoch stehende Arbeit im öffentlichen Bereich erfüllen. Die Gemeinden an der Kantonsgrenze sind dem Wettbewerb mit den Gemeinden jenseits der Grenze ausgeliefert. Dazu hat man in den letzten Jahren einiges gehört: Da wird bis hin zum Kantonswechsel diskutiert. Wir haben also ein echtes Problem angesprochen. Der Kanton, das muss ich lobenswert erwähnen, tut wirklich etwas zur Linderung dieses Problems. Wir nehmen den Finanz- und Lastenausgleich und die Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses mit Beiträgen seit dem 1. Juni 2005 zur Kenntnis. Wenn man einen solchen Zusammenschluss gemacht hat, wird man während dreier Jahre im direkten Finanzausgleich nicht nachteilig behandelt.

Ich komme zur Erkenntnis. Der Kanton Solothurn verfügt über keine weiteren Instrumente zur Unterstützung. Dies nicht zuletzt auch aus dem Grund, dass bei uns die Gemeindeautonomie immer noch ein sehr wichtiges Element ist. Es besteht kein Wunsch nach mehr Engagement seitens des Kantons. Das muss man doch auch einmal festhalten. Andere Kantone haben – nicht zuletzt auch deshalb, weil sie es in den Gemeinwesen lange vorbereitet haben – im Zusammenhang mit Gemeindefusionen und Fusionen namhafte Fonds eingerichtet und gesetzliche Grundlagen geschaffen. Aus meiner persönlichen Erfahrung im Raum Olten und meiner Mitarbeit im Raum Aareland, auch jenseits der Kantonsgrenzen, muss ich ihnen sagen, dass Fusionen keine Tabuthemen mehr sind und vor allem nicht mehr sein dürfen. Irgendwann einmal kommt der Druck. Die Fusionen und Zusammenschlüsse sind notwendig. Der Druck wird erhöht, und dies nicht nur aus finanziellen Gründen. Immer mehr Verantwortliche in den Gemeinden sind davon überzeugt, dass dies zu einer Verbesserung mit Blick auf die Führung einer solchen Gemeinde und die Abwicklung der Geschäfte führen muss. Man muss verhandeln, oder man muss handeln. Und wenn man das nicht macht, verpasst man möglicherweise irgendwann einmal den Zug. Die Projekte, respektive die Fusionsverhandlungen brauchen Unterstützung des Kantons, und zwar nicht nur wegen des finanziellen Anreizes. Wenn man nicht mehr weiter weiss, ist die Mitwirkung des Kantons eine Hilfe. Ich weiss, das ist auch so vorgesehen. In der Zusammenfassung der Antwort des Regierungsrats zeigt sich, dass der Regierungsrat gewillt ist, uns Vorschläge zu machen, um diesem Problem aktiv, positiv und unterstützend zu begegnen. Dazu gehört auch zusätzlich die Unterstützung beim Zusammenschluss von Gemeinden.

Willy Hafner, CVP. Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten auf, was alles gemacht wird, um finanzschwache Gemeinden zu unterstützen. Die umfangreichste Massnahme ist der Finanzausgleich. Dieser muss überarbeitet werden, damit wir solchen Gemeinden bessere Unterstützung geben können. Uns ist eines etwas aufgestossen. Man hat namentlich finanzschwache Gemeinden aufgeführt. Wenn man so etwas macht, sollte man alle aufführen. So fehlen unter anderem Rodersdorf und Seewen. Das fanden wir nicht so gut. Damit alle Gemeinden die gleiche Stärke haben könnten, wäre es schön, wenn die eingehenden Steuern gleichmässig verteilt werden könnten. Das ist aber nicht möglich und kann nicht möglich sein. Man will ja den Wettbewerb und fördert und belebt ihn auch. Die fehlende Selbständigkeit gewisser Gemeinden aufgrund des Umstands, dass sie weniger Geld haben, erweist sich als immer schwieriger. Gleichzeitig werden die öffentlichen Aufgaben immer grösser. Auch den Gemeinden muss bewusst werden, dass sie untereinander Synergien nutzen sollen. Sie sollen sich überlegen, ob sie in den Regionen zusammen gehen wollen, ohne ihre Identitäten und Kulturen zu verlieren. Die regionalen Zusammengänge zeigen immer wieder auf, dass man die Kosten und den Einsatz von Leuten um einiges reduzieren kann. Insbesondere der Kanton ist also gefordert, die Solidarität, die bereits heute unter allen Gemeinden stattfindet – die Reichen geben den Armen, und die Armen nehmen von den Reichen –, weiterhin zu leben und zu überarbeiten.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Viele kleine und kleinste Gemeinden haben es in der Vergangenheit und leider bis heute verpasst, sich mit dem Gedanken der Fusion auseinander zu setzen, geschweige denn, diesen in die Tat umzusetzen. Solange es einigermaßen geht, kommt das nicht in Frage, lautet der Tenor. Da nützt auch ein hoher finanzieller Anreiz seitens des Kantons nichts. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung. Wenn es dann nicht mehr geht, sind die Voraussetzungen in der Regel wenig attraktiv, insbesondere für die besser gestellte Gemeinde. Auch der relativ hohe Anreiz ist dann nicht mehr hoch genug, um allfällige Nachteile aufzuwiegen. Gemeindefusionen werden leider immer noch als Kapitulation, als Scheitern betrachtet. Wenn es gar nicht mehr geht, «de haut». Wenn die Aussicht, bis ans Lebensende Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin zu bleiben, keine Freude mehr macht, «de haut». Es kann nicht sein, dass der Kanton Gemeinden saniert, um sie für Fusionen fit zu machen. Das Instrument Finanz- und Lastenausgleich ist ein taugliches Instrument. Wenn im Rahmen der Neugestaltung den Problemen der finanziell schwachen Gemeinden der Vorzug gegeben wird, so betrachten wir das als sinnvoll. Gemeindepräsidenten, Gemeindepräsidentinnen und ihre Organe sind gefordert, vermehrt die Chancen und den Gewinn von Fusionen hervorzuheben. Diese sind rechtzeitig und in guten Zeiten in die Wege zu leiten und sollen nicht als Rettung aus der Schwäche heraus betrachtet werden.

Remo Ankli, FdP. Als Vertreter einer Region mit mehreren struktur- und finanzschwachen Gemeinden und als Vertreter einer Gemeinde, die im Papier namentlich erwähnt ist, möchte ich der Regierung für ihre Antwort recht herzlich danken. Die Regierung ist nämlich auch bereit, den Worten Taten folgen zu lassen. In der letzten Woche sind nämlich gleich zwei Regierungsmitglieder – Volksdirektorin Esther Gasser und Finanzdirektor Christian Wanner – nach Kleinlützel gereist. Dort sind sie der Bevölkerung während zwei Stunden über die wirklich nicht rosigen finanziellen Aussichten der Gemeinde Red und Antwort gestanden. In der Berichterstattung durch eine Zeitung ist leider das thematisiert worden, was Ernst Zingg angetönt hat: «Wenn Solothurn das Wohl der strukturschwachen Gemeinden im Thierstein wirklich am Herzen liegt, darf es sich solchen Entwicklungen – gemeint sind Fusionen und Kantonswechsel – nicht verschliessen. Letztlich ist es auch den Kommunen und Städten entlang der Achse Olten-Grenchen nicht zuzumuten, dass sie angesichts überholter Gebietsstrukturen Entwicklungshilfe im eigenen Kanton betreiben müssen.» Hier wird unter dem Titel «500 Jahre sind genug» zu einem Kantonswechsel aufgerufen. Die ernsthaften Bemühungen der Regierung werden bei uns geschätzt. Der Tatbeweis ist erbracht worden, auch mit der Reise der beiden Regierungsmitglieder. Zudem – ich sage das so, wie es Christian Wanner letzte Woche gemacht hat: Das gelobte Land gibt es nirgendwo, auch nicht in einem andern Kanton. Als Lösung für strukturschwache Gemeinden wird oft eine Fusion angeführt. Eine Fusion mag in gewissen Fällen tatsächlich eine Lösung sein – das will ich gar nicht ausschliessen – aber nicht in jedem Fall. Mit wem soll beispielsweise Kleinlützel fusionieren? Mit der Gemeinde Grosslützel oder Kiffis in Frankreich? Was nützt das einer Gemeinde mit einer solchen geografischen Lage? Oder soll ich von Beinwil aus mit Kollege Kurt Bloch fusionieren? Dann sind wir anderthalb mal so gross wie der Kanton Basel-Stadt. Ich glaube, das wird uns nicht viel bringen. Flächenmässig ist das zwar schön: Wir sind gross. Aber finanzkräftig werden wir dadurch nicht unbedingt. Die Fusion von zwei Schwachen ergibt nicht einen Starken. Deshalb begrüsse ich den Ansatz der Regierung, auf verschiedenen Ebenen nach Lösungen zu suchen. Der Lösungsansatz, der im Moment in der paritätischen Kommission verfolgt wird, ist mein absoluter Favorit. Man möchte nämlich unnötige kantonale Vorschriften und Reglementierungen auf allen möglichen Ebenen, für die eigentlich die Gemeinden zuständig sind, benennen und sie dann auch reduzieren und abbauen. Diese Reduktion wird nicht nur den strukturschwachen, sondern allen Gemeinden mehr Luft zum Leben geben.

Beat Käch, FdP. Ich muss heute Morgen noch etwas dringend loswerden. Vielleicht missbrauche ich nun dieses Traktandum ein wenig. Damit kann vielleicht verhindert werden, dass plötzlich ein Vorstoss mit dem Titel «Sanierung von strukturell schwachen Fraktionen und Parlamenten» kommt. Ich war früher «Samichlous», und der «Samichlous» darf den Leuten zwischendurch ins Gewissen reden. Mehrheitlich arbeitet das Parlament hervorragend. Was wir jedoch heute Morgen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erlebt haben – so kann es von mir aus gesehen nicht weitergehen. Kommission und Verwaltung hatten bei relativ unbedeutenden Sachlagen sehr grosse Unterschiede. Und wir erhalten dann ein solches Gesetz vorgelegt. Das zweite ist die dringliche Interpellation. Markus Schneider hat vollkommen Recht. Wir wissen alle, dass dringliche Interpellationen nach der Pause behandelt werden. Das weiss jeder Parlamentarier. Es kann nicht sein, dass in solchen Momenten zweite Abstimmungen stattfinden. Das wollte ich loswerden, danke.

Edith Hänggi, CVP. Ich spreche nicht für die Fraktion, sondern als Einzelsprecherin und stamme aus der gleichen Region wie Remo Ankli. Die Interpellation hat mich eigentümlich berührt. Es ist unbestritten,

dass ein grosser Teil der Gemeinden in unserem Kanton Probleme haben, ihre Kernaufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Das bestreite ich gar nicht. Das Problem trifft aber auf wesentlich mehr Gemeinden zu als auf die vom Regierungsrat ausgewählten 18 Gemeinden. Beinahe jede Gemeinde des Kantons grenzt entweder an eine Kantonsgrenze oder steht auf finanziell oder strukturell schwachen Beinen. Es hat mich erstaunt, dass wir in der letzten Session den Finanzausgleich unter den Gemeinden für das Jahr 2008 ohne eine Wortmeldung verabschiedet haben. Die Interpellanten hätten dort die Gelegenheit gehabt, mit einem Antrag den Verstärkungsfaktor – der speziell für finanziell und strukturell schwache Gemeinden vorgesehen ist – zu erhöhen. Mit dem Finanzausgleich wird Gerechtigkeit geschaffen, weil dort mit gleichen Ellen gemessen wird. Er richtet sich für alle Gemeinden im gleichen Ausmass nach der Finanzkraft und dem Finanzbedarf. Bei Fusionen von finanziell schwachen Gemeinden mit einer finanziell besser gestellten Gemeinde sieht das Finanzausgleichsgesetz vor, der finanzschwächeren Gemeinde für weitere drei Jahre den höheren Finanzausgleichsbeitrag zukommen zu lassen, welche die Gemeinde vor der Fusion hatte. Bereits bei der Behandlung dieses Gesetzes vor drei Jahren wollte man mit diesem Artikel die Fusionen von finanzschwachen mit finanzstarken Gemeinden attraktiver machen. Zwischen der Beantwortung der Interpellation und dem Finanzausgleichsgesetz gibt es Widersprüche. Dort werden Gemeinden, die ihren Bilanzfehlbetrag nicht innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist abbauen können, mit Kürzungen des Finanzausgleichsbeitrags bestraft. Setzen wir die Instrumente ein, die wir bereits jetzt zur Verfügung haben und streichen wir diesen Artikel wieder aus dem Gesetz.

In einem Jahr haben wir die Gelegenheit, den Verstärkungsfaktor zu erhöhen. Das verschafft den Gemeinden, die es nötig haben, bereits für das Jahr 2009 eine Erleichterung. Um die Situation zu verbessern, braucht es keinen neuen Fonds. Ich weiss nicht, wie die Gemeinden genau ausgewählt worden sind. Seewen beispielsweise hat die höchste Verschuldung und grenzt direkt an einen andern Kanton – und ist nicht erwähnt. Nuglar und St. Pantaleon sind in der gleichen Situation wie zum Beispiel Kleinlützel. Ich weiss nicht, wie diese Auswahl getroffen wurde. Wenn man den Verstärkungsfaktor erhöht, dann muss man auch dazu stehen, dass man ganz klar für Strukturhaltung ist – und nicht als Vorwand Fusionen und Kantonswechsel vorbringen. Entschuldigung, Remo Ankli, aber ich habe noch nie gehört, dass eure Gemeinde beispielsweise mit Erschwil oder Büsserach fusionieren will. Da steckt sicher nicht der Gedanke dahinter, dass ihr mit einer anderen Gemeinde fusionieren möchtet – wenn man ganz ehrlich ist. Die Fusionsbeiträge für Gemeinden haben wir im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gemeindegesetzes 2005 besprochen. Zuerst waren Beiträge bis zu 500'000 Franken im Vorschlag enthalten. Das wurde alles wieder gestrichen.

Heinz Bucher, FdP. Ich muss Edith Hänggi etwas entgegenen. Man hat die Streichung deshalb gemacht, weil eine gewisse Schlaumeierei enthalten war. Man wollte nämlich Gemeindefusionen mit Mitteln aus dem Finanzausgleichsfonds fördern. Das heisst, nicht der Kanton wäre für die Förderung aufgekommen, sondern zu mindestens 50 Prozent die Gemeinden selbst. Das hat zur Opposition geführt. Das ist der wahre Grund, warum man dort hinuntergefahren ist. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass wir einen Auftrag für die Einführung der Schülerpauschalen überwiesen haben. Ich mache Sie darauf aufmerksam, das genau das, in reiner Form durchgezogen, genau die Gemeinden trifft, die auf der Liste figurieren und ohnehin schon benachteiligt sind. Dieser Auftrag wiederum steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der NFA-Einführung. Wir haben noch einige schwierige Hürden zu nehmen. Mit dem Verstärkungsfaktor allein kann man das Problem nicht lösen. Man muss es grundsätzlich angehen. In diesem Sinne bin ich froh um die Antwort der Regierung.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Die Definition, welche Gemeinden aufgeführt sind, ist in der Fussnote 1 festgehalten. Es sind diejenigen Gemeinden, deren Finanzausgleichsindex grösser ist als 140. Es sind verschiedene Faktoren, die dazu führen. Wenn Sie eine Gemeinde vermessen, so entspricht sie einfach diesem Kriterium nicht. Wir haben hier Gemeinden aufgeführt und andere nicht. Ich möchte ein Beispiel erwähnen, das wir im Moment bearbeiten, nämlich Walterswil-Rothacker. Es wird mit einer Fusion mit Däniken geliebäugelt. Dem stehen gewisse Probleme im Wege, die sich nicht um die Thematik des Finanzausgleichsindex drehen. Es gibt also noch mehr Möglichkeiten als diese. Mit dem Lastenausgleich haben sich für kleine Gemeinden neue Probleme ergeben. Das muss man ganz klar sehen. Diese sind nicht mehr einfach mit dem Finanzausgleich zu lösen. Zum Teil haben sich im Lastenausgleich die Kosten massiv erhöht. Im letzten Finanzausgleich hatten wir einen Ausgleich der Städte und der Agglomerationen. An kleine Gemeinden mit grossem Gemeindegebiet fern der Zentren hat man nicht gedacht. Wir haben noch nicht gesagt, wie diese Lösung aussieht. Da ist noch alles offen. Wir werden in der Arbeitsgruppe Lösungen erarbeiten. Das kann eine Fusion sein, aber es wird auch noch andere Lösungen geben müssen. Ich bin zuversichtlich, dass wir ihnen im Laufe des nächsten Jahres Vorschläge machen können.

Christina Meier, FdP. Die Antwort der Regierung zeigt, dass sie das Problem erkannt hat und Ernst nimmt. Zwar wird meine Wohngemeinde Walterswil, die mir den Anstoss für die Interpellation gegeben hat, auf der Liste nicht erwähnt. Ich bin zuversichtlich, dass das Massnahmenpaket, welches der Regierungsrat vorlegen wird, auch Walterswil und den anderen Gemeinden, die sich in einer ähnlich misslichen Lage befinden, helfen wird. Ich erwarte, dass mehr Massnahmen kommen als nur gerade der Finanzausgleich, dass die Kreativität etwas grösser ist. Es darf nicht sein, dass kleine Gemeinden an peripherer Lage für Einwohnerinnen und Einwohner und Unternehmen, aber auch für die Fusion mit anderen, reicheren und gesünderen Gemeinden immer unattraktiver werden, weil sie aus eigener Kraft nicht auf einen grünen Zweig kommen. Die FdP-Fraktion ist auf das Massnahmenpaket gespannt und von der Antwort befriedigt.

Kurt Friedli, CVP, Präsident. Die Interpellanten sind von der Antwort befriedigt. Wir brechen an diese Stelle die Sitzung ab. Ich wünsche allen eine schöne Feier, vorab unserem Kantonsratspräsidenten 2008.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.